



Haupt- und Medienausschuss

13. Sitzung (öffentlich)

7. April 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:50 Uhr

Vorsitz: Wolfram Kuschke (SPD) (Vorsitzender);
Oliver Keymis (GRÜNE) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkt:

**Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 5**

Antrag
der Landesregierung um Zustimmung
Drucksache 15/1303

In Verbindung mit:

**Neuordnung der Rundfunkfinanzierung darf nicht zur Mehrbelastung
und Ausforschung der Bürger und Unternehmen in Nordrhein-
Westfalen führen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/219

Der Ausschuss gliedert die Anhörung in vier Themenblöcke:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Notwendigkeit des Systemumstiegs | 6 |
| 2. Umsetzung des neuen Systems und Auswirkungen auf den Mittelstand | 25 |
| 3. Soziale Aspekte | 37 |
| 4. Entwicklung der Einnahmen nach dem neuen System, Einschränkung des Sponsorings | 41 |

Der Ausschuss hört die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Westdeutscher Rundfunk (WDR)	Monika Piel (WDR-Intendantin, zugleich ARD-Vorsitzende);	15/475 (WDR)	8, 39, 42;
	Dr. Hermann Eicher (SWR)		9, 22, 35, 37
WDR-Rundfunkrat	Ruth Hieronymi	15/505 (WDR-Rundfunkrat)	-
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)	Prof. Markus Schächter; Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle	15/474 (ARD, ZDF, Deutschlandradio)	10, 43, 44;
Deutschlandradio	Dr. Willi Steul		11, 34
Forschungsinstitut Formatt	Horst Röper	15/503	11
Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	Hans Buchholz	Verweis auf 15/474	12, 20, 22, 43
Westfälische Friedrich-Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Bernd Holznagel; Dr. Thorsten Ricke	15/469	13, 19, 32; 14
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)	Dr. Anja Zimmer	15/504	14
Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen (IHK NRW)	Dr. Stephan Wimmers	15/456	15, 34

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)	Bettina Gayk	15/453	17
ver.di NRW	Jutta Klebon	15/498	24
Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)	Reiner Dickmann	-	24, 31, 33, 34, 43
Westdeutscher Handwerkskammertag, Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag, Unternehmerverband Handwerk	Dr. Georg Cramer	15/464	26
Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks für das Land Nordrhein-Westfalen	Bernhard Nordhausen	15/455	27
Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e. V.	Marcus Büttner	15/442	28
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. (BAV)	Michael Brabec	15/460	29
Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks, Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe	Walter Dohr	15/501	30
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V. (LAG Selbsthilfe NRW)	Geesken Wörmann	15/443	38
Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen	Norbert Killewald	15/473	39

Weitere Eingaben	
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Vorlage 15/141
Sozialverband Deutschland (SoVD NRW e. V.)	Stellungnahme 15/448
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Stellungnahme 15/452
Zeitungsleger Verband NRW	Stellungnahme 15/454
Bund der Steuerzahler NRW e. V.	Stellungnahme 15/457
Prof. Dr. Dr. h. c. Ingo von Münch	Stellungnahme 15/458
Verband Freier Berufe im Lande NRW e. V.	Stellungnahme 15/463
Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung	Stellungnahme 15/480
WDR-Gremien	Zuschrift 15/156
Handelsverband Nordrhein-Westfalen e. V. und Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e. V.	Zuschrift 15/160
Sozialverband VdK NRW e. V.	Zuschrift 15/161
Landesbehindertenrat NRW e. V.	Zuschrift 15/162

* * *

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich zur 13. Sitzung des Haupt- und Medienausschusses begrüßen. Mein Gruß gilt den Ausschussmitgliedern, den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung – Herr Staatssekretär Eumann nimmt an dieser Anhörung teil –, den Zuhörerinnen und Zuhörern, den Vertreterinnen und Vertretern der Medien und natürlich ganz besonders den Sachverständigen, die der Einladung zu der heutigen Veranstaltung nachgekommen sind.

In dieser öffentlichen Sitzung führen wir eine Anhörung von Sachverständigen zu folgendem Thema durch:

Fünftehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünftehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung um Zustimmung
Drucksache 15/1303

in Verbindung mit:

Neuordnung der Rundfunkfinanzierung darf nicht zur Mehrbelastung und Ausforschung der Bürger und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/219

Der Staatsvertrag wurde einzig dem Haupt- und Medienausschuss zur Beratung überwiesen. Bei dem Antrag der FDP-Fraktion ist der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Mitberatung aufgerufen. Anwesende Mitglieder dieses Fachausschusses sind ebenfalls herzlich willkommen.

Wegen des allgemeinen Interesses an diesem Beratungsgegenstand hat der Westdeutsche Rundfunk darum gebeten, von der laufenden Anhörung Ton- und Bildmitschnitte zu machen. Nach der Geschäftsordnung des Landtags ist dies nur dann möglich, wenn alle Fraktionen im Ausschuss dem Ansinnen zustimmen. Dieses Einverständnis wurde hergestellt. Ich mache hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung auf diesen Sachverhalt aufmerksam.

Die bereits zugegangenen schriftlichen Stellungnahmen sowie weitere Eingaben, für die ich im Namen des Ausschusses meinen ausdrücklichen Dank ausspreche, sind hier im Saal ausgelegt. Weiterhin liegen die von mir erwähnten Beratungsunterlagen bereit. Darüber hinaus finden Sie ein Tableau mit den Angaben zu den geladenen und anwesenden Sachverständigen und einer Zuordnung der Stellungnahmen.

Noch ein Hinweis: Die Stellungnahme 15/474 ist eine gemeinsame Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Fünftehnten Rundfunkänderungsstaats-

vertrag, wohingegen Stellungnahme 15/475 eine Stellungnahme des WDR zu dem FDP-Antrag ist. Von Rundfunkrat und Verwaltungsrat des Westdeutschen Rundfunks ging eine begleitende Zuschrift 15/156 ein.

Die Damen und Herren Sachverständigen sind in der Einladung zu dieser Veranstaltung darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die Abgeordneten in Kenntnis der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen unmittelbar mit Fragen an sie wenden werden.

Wir haben uns im Ausschuss darauf verständigt, nach Möglichkeit nach folgenden Themenblöcken vorzugehen:

1. Notwendigkeit des Systemumstiegs
2. Umsetzung des neuen Systems und Auswirkungen auf den Mittelstand
3. Soziale Aspekte
4. Entwicklung der Einnahmen nach dem neuen System, Einschränkung des Sponsorings

Ich werde, da ich Optimist bin, den Versuch unternehmen, nach dieser Gliederung vorzugehen, obwohl ich natürlich weiß, dass immer alles mit allem zusammenhängt.

(Es folgen einige organisatorische Hinweise.)

Kommen wir nun zur Anhörung. Ich werde zunächst einige Fragestellungen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und im Anschluss die angesprochenen Sachverständigen um Beantwortung bitten. Die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten bitte ich ganz herzlich, die angesprochenen Sachverständigen namentlich zu benennen.

1. Notwendigkeit des Systemumstiegs

Ralf Michalowsky (LINKE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe einige Fragen an Frau Piel und Herrn Schächter, die die Notwendigkeit und die Rechtmäßigkeit dieses Staatsvertrages betreffen. Es wurde ein Gutachten bei Herrn Prof. Kirchhof für das neue Beitragsmodell in Auftrag gegeben. Dieser hat in seinem Gutachten einige Grundvoraussetzungen für die Zustimmung zu diesem neuen Modell formuliert. Die werde ich gleich vortragen. Ich wüsste gerne von Ihnen, ob Sie der Meinung sind, dass künftige Kläger gegen das neue Beitragsmodell auf dieser Grundlage Erfolg haben könnten oder nicht.

Herr Prof. Kirchhof fordert in seinem Gutachten als Grundvoraussetzung für die Umsetzung, die mindestens schrittweise Werbe- und Sponsoringfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuführen. Meine Frage: Sehen Sie die Möglichkeit, das in absehbarer Zeit gegen null zu führen?

Er fordert die Übernahme der Kosten für die Beitragsbefreiung durch die Versicherungsträger. Das findet man nicht in dem neuen Staatsvertrag.

Er fordert, dass ein von Einschaltquoten unabhängiges Programm gemacht werden soll. Auch das findet man nicht als Auftrag.

Er fordert, den Beitrag für die Zweitwohnung abzuschaffen. Auch das findet man nicht in dem neuen Beitragsmodell.

Und er fordert, die Beitragsfreiheit zuzulassen, wenn nachweisbar Rundfunkangebote nicht empfangen werden können – konkret: dass man für eine Leistung, die man nicht in Anspruch nehmen will, auch nicht zahlen muss.

Meine Frage ist, ob Sie der Meinung sind, dass dieses neue Modell rechtssicher ist, und ob Kläger, die vielleicht dagegen klagen, damit nicht Erfolg haben.

Alexander Vogt (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Erst einmal vielen Dank aus Sicht der SPD-Fraktion für die umfangreichen Stellungnahmen und das zahlreiche Erscheinen heute! Mich wundert etwas, dass die FDP-Fraktion, die den vorliegenden Antrag gestellt hat, hier im Moment mit keinem Abgeordneten vertreten ist.

Ich habe zwei Fragen.

Erstens zur generellen Notwendigkeit der Umstellung des Systems: Ich würde gerne von Herrn Prof. Röper hören, inwieweit Sie die jetzigen Vorschläge der Systemumstellung einschätzen und bewerten. Es gibt ja auch alternative Vorschläge, eine Art Kopfpauschale.

Zweitens möchte ich gerne an Herrn Buchholz von der GEZ die Frage stellen, wie Sie die Vorschläge zum neuen System der Beitragsberechnung bewerten.

Andrea Verpoorten (CDU): Ich möchte mich meinem Kollegen von der SPD anschließen: Ein ganz herzliches Dankeschön für die eingereichten Stellungnahmen und vor allem für Ihr Erscheinen heute auch im Namen der CDU-Fraktion! Es ist für unsere parlamentarische Arbeit sehr wichtig, dass wir Unterstützung von Experten aus den betroffenen Bereichen haben.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Ricke. Wenn man sich mit dem jetzt vorgeschlagenen Wechsel zur Haushaltsabgabe beschäftigt, liest man auch viele gegenteilige Ansichten, viele Meinungen. Wie heißt es so schön in der Jurisprudenz: zwei Juristen, drei Meinungen. Was wäre ein Alternativmodell zur Haushaltsabgabe? Ein solches ist mir bisher noch nicht präsentiert worden.

Oliver Keymis (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich im Namen meiner Fraktion natürlich auch dafür, dass Sie sich heute Morgen die Zeit nehmen, unsere Anhörung mit Ihren Sach- und Fachbeiträgen zu bereichern und uns damit Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und unsere Informationen zu vervollständigen.

Ich möchte gerne drei Sachverständige mit sehr grundsätzlichen Fragen zum System und zum Systemwechsel ansprechen.

Zum einen geht es um die grundsätzliche Betrachtung, warum der Systemwechsel aus Ihrer Sicht notwendig ist. Das frage ich Herrn Prof. Holznagel.

Ich würde gerne von Frau Dr. Zimmer wissen, inwieweit aus der Sicht der Gewerkschaft dieser Systemwechsel möglicherweise zu ökonomischen Nachteilen der Betriebe, in denen Sie engagiert sind, führt.

Herrn Dr. Wimmers von der IHK bitte ich, generell zusammenzufassen, welche Auswirkungen Sie mit Blick auf die zu leistenden Zahlungen der Mitgliedsunternehmen sehen. Gerade was die Zahlen betrifft, gibt es ziemlich unterschiedliche Einschätzungen der Auswirkungen; zum Teil werden für einzelne Unternehmensbereiche Steigerungen von 300 oder 400 % in den Raum gestellt.

Ralf Witzel (FDP): Ich spreche die an, die meinen, sich dazu äußern zu können. Mich interessiert, als wie sicher das zukünftige Einnahmenvolumen im Vergleich zum Aufkommen nach dem alten System eingeschätzt wird. Wir müssen ja mit vielen Parametern und vielen Schätzungen für die Zukunft kalkulieren.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Herr Kollege Witzel, Sie waren noch nicht anwesend, als ich auf das Verfahren hingewiesen habe. Wir werden dieses Thema unter Block 3 – soziale Aspekte – ansprechen. Ich stelle diese Frage so lange zurück und wäre Ihnen verbunden, wenn Sie dann auch noch die Adressaten nennen würden.

Ich schließe die erste Fragerunde. Bei den Fragen, die an Frau Piel gegangen sind, stelle ich anheim, dass sich auch Herr Prof. Schächter und Herr Dr. Steul äußern. Außerdem sind Fragen an Herrn Prof. Röper, Herrn Buchholz, Herrn Dr. Ricke, Herrn Prof. Holzengel, Frau Dr. Zimmer und Herrn Dr. Wimmers gestellt worden.

Monika Piel (WDR): Ich gehe auf die Frage von Herrn Michalowsky ein, der die Notwendigkeit der Beitragsumstellung und die Voraussetzungen anspricht, die im Gutachten von Herrn Prof. Kirchhof genannt sind. Das sind allerdings keine Voraussetzungen, sondern persönliche Anmerkungen von Herrn Prof. Kirchhof. Wenn der Vorsitzende es erlaubt, kann Herr Eicher, Justiziar, sehr gerne noch etwas dazu sagen.

Für uns ist der neue Rundfunkbeitrag transparent und einfach. Das liegt daran, weil jetzt die Frage entfällt, was eigentlich ein Rundfunkempfangsgerät ist. Die bisherige Gebühr ist ja an ein konkretes Rundfunkempfangsgerät gebunden. Das war auch sehr viele Jahre sinnvoll. Es ist aber nicht mehr sinnvoll, seitdem es so viel Gerätekonvergenz gibt. Sie alle wissen: Über Handy können Sie fernsehen, über Smartphones Radio hören. Wir sind zum Kabarettthema geworden. Ich habe es letzte Woche selbst noch im Kabarett gehört. Dort wurde gesagt: Mein Schwager hört heimlich über seinen Herzschrittmacher WDR 4. – Heute gibt es Geräte, die viele Funktionen miteinander verbinden. Das ist also kein richtiger Anknüpfungspunkt mehr, um den Beitrag festzustellen. Zuletzt hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zur PC-Gebühr noch einmal die ganze Problematik der Geräteabhängigkeit deutlich gemacht.

Mit dem geräteunabhängigen Haushaltsbeitrag endet auch die Überprüfung durch die Beauftragten an der Wohnungstür. Das ist für uns auch ein sehr wichtiger Aspekt.

Die Anknüpfung an die Wohnung, an den Haushalt, an die Betriebsstätte ist für uns klar und zukunftssicher.

Für den Großteil der Teilnehmer wird sich – Stichwort „Einfachheit“ – durch dieses neue Modell nichts Gravierendes ändern. 1,5 Millionen Teilnehmer werden mit dem Wegfall von Mehrfachgebühren sogar entlastet. Es werden auch Menschen stärker belastet, nämlich die, die bislang nur ein Radio, einen Computer oder überhaupt kein Gerät hatten, mit dem man irgendwelche Medien empfangen kann. Das ist aber eine Minderheit. Vielleicht auch als Hinweis auf das Gutachten von Herrn Prof. Kirchhof: Ohne das verfassungsrechtlich zulässige Solidarprinzip wäre die Rundfunkfinanzierung gar nicht leistbar.

Die finanziell Schwachen können sich auch in Zukunft vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Dieser Kreis ist sogar leicht erweitert worden.

Es gibt eine Änderung bei den Befreiungen – darauf werden Sie heute sicherlich noch im Detail eingehen –: Finanziell gut gestellte Menschen mit Behinderungen sind nicht mehr grundsätzlich befreit, sondern zahlen ein Drittel des Beitrags. Der Grund für diese Umstellung ist, dass das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung in der bisherigen Befreiungspraxis – also auch für Menschen mit Behinderungen, die leistungsfähig sind – einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gesehen hat.

Ich will jetzt nicht auf die Regelungen für die Wirtschaft eingehen; darüber werden wir gleich sicher noch im Detail diskutieren. Ich möchte nur noch sagen: Es geht hier nicht um Mehreinnahmen. Nach der KEF-Systematik werden uns Mehreinnahmen ohnehin nicht einfach zugeschlagen. Zwar wirken sich höhere Einnahmen auch auf die Gebühren aus; es geht aber darum, Beitragsstabilität zu erreichen.

Wenn Sie erlauben, Herr Vorsitzender, könnte Herr Dr. Eicher als Justiziar auf die Fragen zu dem Gutachten von Herrn Prof. Kirchhof antworten.

Dr. Hermann Eicher (SWR): Herr Prof. Kirchhof hat dieses Gutachten in absoluter Unabhängigkeit erstellt. Wir haben zum Beispiel zum Thema „Werbung und Sponsoring“ erklärt, dass ARD und ZDF dazu anderer Auffassung sind. Er hat es in dem Gutachten aber auch nicht so formuliert, dass das eine verfassungsrechtliche Voraussetzung sei, um den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungskonform zu machen, sondern er hat in dem Gutachten geschrieben: Wäre der öffentlich-rechtliche Rundfunk sponsoring- und werbefrei, wäre das ein Signal für die zukünftige Rundfunkpolitik und die kulturelle Identität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. – Demnach wäre die Situation schon jetzt verfassungsrechtlich angreifbar, denn wir haben Werbung und Sponsoring. Daran kann man sehen, dass das keine Voraussetzung für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Beispiel, das Sie genannt haben, der Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherungsträger. Die Rundfunkanstalten sind seit jeher der Ansicht, dass die Kosten für die Befreiungen eigentlich nicht den übrigen Beitragszahlern bzw. den heutigen Gebührenzahlern auferlegt werden sollten, sondern dass eigentlich der Sozialstaat diese Kosten zu tragen hat. Nun weiß aber jeder, dass, wollte man heute einen solchen Wechsel machen, im Wesentlichen die

Kommunen und die Bundesanstalt für Arbeit mit diesen Kosten belastet würden. Die Befreiungskosten haben heute einen Rahmen von etwa 800 Millionen €. Wenn man dies auf die Kommunen verlagern würde, wäre die Begeisterung dort „groß“.

Sie haben nach der Rechtssicherheit des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gefragt. Rechtssicherheit kann man heute nicht gewährleisten. Wir sind allerdings der Auffassung, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungsrechtlich in Ordnung ist.

Ich will das einmal von der anderen Seite aus beleuchten. Wir waren im Oktober des vergangenen Jahres vor dem Bundesverwaltungsgericht zur geltenden Systematik des Rundfunkgebührenrechts unter dem Stichwort „PC-Gebühr“. Das Bundesverwaltungsgericht hat in sein Urteil praktisch eine Aufforderung an den Gesetzgeber hineingeschrieben, sich das geltende System genau anzusehen, weil es der Meinung war – das haben die Richter in der mündlichen Verhandlung deutlich zu erkennen gegeben –, dass es sich im Augenblick möglicherweise zwar noch nicht um verfassungswidrige Bestimmungen handelt, dass aber – das schreibt auch Herr Prof. Kirchhof in seinem Gutachten –, wenn die Tendenz zunimmt, sich der Rundfunkgebühr zu entziehen – in deutschen Großstädten wie Stuttgart, Berlin und Hamburg erfassen wir im heutigen System überhaupt nur noch 75 % der Haushalte –, das heutige System verfassungswidrig werden könnte, und zwar unter dem Stichwort eines strukturellen Erhebungsdefizits.

Die Frage ist im Augenblick also weniger, ob das neue System verfassungsgemäß ist – wir glauben, dafür haben wir alles getan; Herr Prof. Kirchhof hat das auch bestätigt; übrigens haben wir unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die immer wieder angeführt werden, ein Gutachten bei Herrn Prof. Bull eingeholt –, und mehr, wie es mit dem heutigen System weitergeht. Dazu hat Frau Piel eben ausgeführt. Da liegt der Änderungsbedarf: weil man befürchten muss, dass der Anknüpfungspunkt „Gerät“ nicht mehr trägt und die Rechtssicherheit des heutigen Systems dann nicht mehr gegeben wäre.

Prof. Markus Schächter (ZDF): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Auskunft zu geben. Nach dem, was Frau Piel und Herr Eicher dargestellt haben, kann ich mich kurz fassen.

Herr Michalowsky, zu Ihrer Frage nach der Rechtssicherheit die klare Aussage: Das, was hier vorgelegt wird, ist – ich darf einmal diesen Jargon nutzen – „karlsruhefest“. Wir glauben, dass alles getan wurde, damit hier im Maß der Darstellbarkeit Rechtssicherheit herrscht. Ich bin überzeugt, dass die Anmerkungen von Herrn Kirchhof bewusst nicht als Junktimierung, als Konditionierung, sondern als eine persönliche Anmerkung, als optativ für eine von ihm gewünschte optimale Vorstellung gemeint waren. – Herr Prof. Eberle kann das aus den Gesprächen mit Herrn Kirchhof bestätigen.

Ich will die Vorteile des neuen Systems – Frau Piel hat sie dargestellt – kurz zusammenfassen. Das neue System, das neue Paradigma ist zukunftsfähig, weil es technologieoffen ist. Frau Piel hat das am Beispiel mit dem Herzschrittmacher deutlich gemacht. Es bringt einen neuen Schutz der Privatsphäre. Es ist familienfreundlich.

Es ist gerecht, weil es auch effizient ist. Es bringt eine Beitragsstabilität in einer besonderen Form. Es senkt die Kosten des Beitragseinzugs; das ist ein in der Zukunft nicht unwichtiger Faktor. Es bringt eine gerechte Betrachtung der Gesamtbelastung der Wirtschaft, keine höhere Gesamtbelastung. Es bringt eine gerechter ausgestaltete Betriebsstättenbeitragsphilosophie. – Insoweit ist es eine eindeutige Verbesserung eines Systems, das bisher wirkte, auf Dauer aber nicht hätte wirken können, weil es erodiert war.

Herr. Prof. Eberle könnte die rechtliche Sicht ergänzen.

Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle (ZDF): Ich will nur kurz auf die Frage eingehen, was passiert, wenn der Rundfunkempfang nachweisbar nicht möglich ist. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er in § 4 Abs. 6 eine Härteklausel eingeführt hat. In der Begründung heißt es dazu:

„Darüber hinaus ist ein besonderer Härtefall unter anderem dann anzunehmen, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich wäre, zumindest über einen Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) Rundfunk zu empfangen.“

Dr. Willi Steul (Deutschlandradio): Vielen Dank, dass auch ich Gelegenheit habe, hier Stellung zu nehmen. Ich brauche nicht zu ergänzen, was die Kollegin Piel und die Kollegen bereits vorgetragen haben. Wir sehen dies absolut identisch.

Ich will nur einen Punkt aufgreifen, der an das anschließt, was Herr Prof. Eberle gerade ausgeführt hat, also die Ausnahmeregelung, wenn ein Empfang von Rundfunk nicht möglich ist. Es war die Frage, weshalb man für eine Leistung bezahlen muss, die man nicht abnehmen kann. Das betrifft insbesondere die Hörfunker – Deutschlandradio veranstaltet ja nur Radioprogramme – und verdient daher unsere besondere Aufmerksamkeit. Die Gebührensplittung zwischen einem einfachen Radiobeitrag und der vollen Gebühr inklusive Fernsehen wird aufgehoben. Das Deutschlandradio wird darüber mit seinen Gebührenzählern kommunizieren müssen.

Ich kann mich jedoch der Stringenz der Argumentation nicht entziehen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet sie: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – die Familie – ist in seiner Rolle in der Gesellschaft, als Plattform, als dialogische Institution, zur Information der Meinungsfähigkeit der Bürger im dualen System unverzichtbar. Man muss daher angesichts der Entwicklung der Technologie die Splittung von Radio und Fernsehen aufheben.

Horst Röper (Forschungsinstitut Formatt): Danke für die Einladung in den Landtag. – Wir haben aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht immer schon Bedenken mit dem noch bestehenden System gehabt, weil in Sonderheit die Gebührenakzeptanz – das ist über Jahre zu verfolgen – in der Bevölkerung immer geringer geworden ist. Das könnte man vielleicht noch hinnehmen. Wichtiger erschien mir immer, dass mit der zurückgehenden Gebührenakzeptanz auch das System öffentlich-rechtlicher Rundfunk in der Bevölkerung immer weniger akzeptiert wurde. Das ist in der Tat gefährlich; denn hier geht es um den Systemerhalt.

Insofern begrüße ich – das war die Ausgangsfrage – die Neuregelungen. Ich denke, sie sind sachlich angemessen. Der rechtliche Hintergrund ist von Herrn Prof. Kirchhof, Herrn Prof. Holznagel und anderen geprüft worden. Daher gibt es damit keine Probleme.

Erlauben Sie mir einen Zusatz aus dem Blickwinkel der KEF. Wir haben in den Berichten immer wieder darauf hingewiesen, dass die Gebührenakzeptanz nachlässt, dass damit Probleme verbunden sind. Man muss wohl auch bedenken, dass die mangelnde Gebührenakzeptanz von Teilen der Presse aus womöglich interessegeleiteten Gründen immer wieder ins Rampenlicht gerückt worden ist, in Sonderheit die Rolle der Beauftragten. Wenn dies über die Neuregelungen tatsächlich entfallen sollte – ich bin mir noch nicht so sicher, ob das so sein wird –, dann sehe ich auch darin einen Fortschritt.

Also: Ich begrüße diese Neuregelungen sehr.

Hans Buchholz (GEZ): Ich danke ebenfalls für die Möglichkeit, zu einigen Fragen der Umsetzung des neuen Beitragsmodells Stellung zu nehmen. – Die Frage an die GEZ lautete, inwiefern wir uns planerisch darauf eingestellt haben, die Vorschläge aus dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umzusetzen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine sehr mächtige Reform hinsichtlich der sich daran anknüpfenden Arbeitsschritte handelt. Ich will Sie deshalb zunächst allgemein darüber informieren, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio eine gemeinsame Expertengruppe einberufen haben, die insgesamt das Prinzip des Gebühren- bzw. Beitragseinzugs auf den Prüfstand stellt. In dieser Expertengruppe sind mehrere Projekte gebildet worden. Eines der mächtigen Projekte ist das der Aufgabenerfüllung der zukünftigen GEZ, die dann sicher auch einen neuen Namen haben wird, weil es dann ja keine Gebühren mehr, sondern einen Beitrag einzuziehen gilt.

Hierzu sind im Gesetz eine Reihe vorlaufender Aufgaben vorgegeben. Das beginnt zum 1. Januar 2012, wenn die Klärungen aus dem Staatsvertrag hinsichtlich der Veränderungen im gewerblichen Bereich angegangen werden müssen. Dazu haben wir ein umfangreiches Projekt aufgesetzt, das die gesamte Durchdringung unseres heutigen Teilnehmerkontenbestandes beinhaltet. Danach wird es so sein, dass wir etwa 2,8 Millionen Firmen in Deutschland anschreiben, um herauszufinden, wie viele Mitarbeiter die Firmen beschäftigen, wie viele Pkw und Betriebsstätten angerechnet werden, um dann im Laufe des Jahres 2012 die Beitragsbescheide für diese 2,8 Millionen Firmen fertigzustellen.

Darüber hinaus sind etwa 800.000 Verhältnisse der aus gesundheitlichen Gründen befreiten Teilnehmer zu klären, die nach dem neuen Staatsvertrag mit einer Drittelgebühr belastet werden. Wir gehen davon aus, dass etwa zwei Drittel davon betroffen sind, dass das übrige Drittel auch zukünftig aus sonstigen Gründen befreit werden kann.

Schließlich müssen etwa 1,5 Millionen Schreiben zur Klärung der bestehenden Mehrfachgebührenpflichten bearbeitet werden.

Ein wesentlicher Arbeitsschritt wird auch die Klärung von etwa 2,3 Millionen Teilnehmerkontenverhältnissen „Nur-Hörfunk“ oder „Neuartige Gebührentatbestände“

sein, die nach dem neuen Modell voll beitragspflichtig werden. Ein Großteil dieses Bereiches entfällt auf Mehrfachgebührentatbestände, die zukünftig nicht mehr relevant sind.

Schließlich wird eine gewaltige Herausforderung der einmalige Datenabgleich sein, wofür der GEZ etwa 69 Millionen Datensätze der Einwohnermeldeämter Deutschlands – die unter 18-Jährigen werden nicht einbezogen – zu einem Stichtag zur Verfügung gestellt werden. Wir gehen davon aus, dass hier weitere 23 Millionen Briefe zu verschicken sind.

Aus diesem Potenzial müssen vor allem die Vorgaben der Ministerpräsidenten berücksichtigt werden. Wir haben die Aufforderung, das Beitragsaufkommen um 1 % zu steigern. Das ist in den Reformberechnungen als Vorgabe der Ministerpräsidenten berücksichtigt. Darüber hinaus ist berücksichtigt, dass von den heute ruhenden Teilnehmerkonten ein Großteil in den zahlenden Bestand überführt wird.

All diese Maßnahmen werden als Vorlauf im Jahr 2012 starten. Der einmalige Datenabgleich wird voraussichtlich ab März 2013 in einem einjährigen Klärungsverfahren durchgeführt.

Wir haben das Ganze planerisch vorbereitet, sind in der IT-technischen Umsetzung, in der Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten. Auf diese Bewertungsschritte stützen sich jedenfalls die Berechnungen, die von der GEZ gemacht worden sind. Ab 2013 wird es zu einer Umkehr der negativen Entwicklung, die sich aus der Verweigerung ergeben hat, kommen, was zu einer Stabilisierung der Erträge führen wird.

Bestandteil dieser Planüberlegungen ist auch die Vorgabe, ca. 400.000 zusätzliche Betriebe und ca. 200.000 zusätzliche Kraftfahrzeuge in den Bestand zu heben. Das sind Eckdaten, die auch Gegenstand der Berechnungen sind, die von der KEF und anderen geprüft worden sind.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster:) Meine Damen und Herren! Zum generellen Modellwechsel: Das Bundesverfassungsgericht erlegt dem Gesetzgeber auf, für eine funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen. Das ist quasi eine Pflicht des Gesetzgebers, das grundsätzlich sicherzustellen. Dabei ist es Aufgabe der KEF, die Höhe zu kontrollieren bzw. zu fixieren. Der Landtag ist in diesem Spiel aber nicht völlig machtlos. Er kann von der Entscheidung durchaus abweichen, wenn er diese Höhe nicht akzeptieren will, und zwar dann, wenn er der Auffassung ist, dass die Beitragshöhe keine angemessene Belastung für die Rundfunkteilnehmer darstellt. – Das ist als Ausgangspunkt sehr wichtig. Wenn die Gebühr notleidend wird, hat der Landtag auch die Pflicht, für die funktionsgerechte Finanzierung zu sorgen.

Dass das derzeitige Modell Akzeptanzverluste und auch erhebliche Umsetzungsverluste aufweist, wenn nur 75 % einspielt werden können, liegt auf der Hand. Ich selbst habe für unsere Studenten in Münster das Verfahren vor dem OVG in Münster geführt, um einmal zu testen, was die derzeitige Rundfunkgebühr noch hergibt. Dabei hat uns der Vorsitzende Richter durch die Blume mitgeteilt, dass das alte Modell eigentlich nur noch so lange laufen kann, bis es zum Systemwechsel kommt. Sonst wäre wahrscheinlich auch das Verfahren in Münster schon anders ausgegangen.

Damit hat der Gesetzgeber, also Sie, die Wahl. Sie können unter verschiedenen Modellen wählen. Man hätte das alte Modell theoretisch nachbessern können. Es ist aus meiner Sicht aber besser, den Modellwechsel hin zur Haushaltsabgabe zu vollziehen. Warum? Das liegt im internationalen Trend. Das Kölner Institut für Rundfunkökonomie hat vor Kurzem eine Tagung organisiert. Dort sind im Kern alle europäischen Länder vertreten gewesen. Es ist so, dass in Finnland, in der Schweiz, aber auch in anderen Ländern über einen solch grundlegenden Modellwechsel nachgedacht wird.

Dann stellt sich die Frage, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist. Ich habe keine grundlegenden Einwendungen. Wir müssten nachher vielleicht noch über datenschutzrechtliche Einwendungen im Einzelfall reden. Aber ich kann nicht den Schluss ziehen, dass das Modell verfassungswidrig ist.

Ich möchte Sie auch noch einmal darauf aufmerksam machen, dass man solche Modelle immer noch nachbessern kann. Kein Finanzierungsmodell ist perfekt. Wir werden als Folge dieses Modellwechsels sicher zahlreiche Gerichtsverfahren bekommen, wo Einzelheiten – was ist eine Wohnung, wie ist ein Befreiungstatbestand auszulegen? – strittig werden. Das liegt in der Natur der Sache. Man muss die Erfahrungen dann auswerten und gegebenenfalls in zwei Jahren nachsteuern. Das kann auch Nordrhein-Westfalen machen.

Also: Ich glaube, dass wir auf dem richtigen Wege sind, dass der Modellwechsel zu diesem Zeitpunkt angezeigt ist, dass wir in Europa eine Art Vorbildrolle einnehmen und dass das für den Erhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa, für die Systemfrage – über Einzelheiten der Ausgestaltung kann man immer reden – ganz zentral ist. Es ist eine wichtige Maßnahme, dass wir vorgehen – sicher sind alle Fraktionen hier im Landtag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – und das System nicht einfach „auswabern“ lassen.

Dass auch das öffentlich-rechtliche System Akzeptanzverluste hat, das sehe ich gerade an der Uni jeden Tag. Die meisten Studenten haben eine ganz andere Mediennutzung als meine Generation. Man muss für solche Institutionen kämpfen. Und bei der Finanzierung ist eben die Systemfrage gestellt.

Dr. Thorsten Ricke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Die Akzeptanz der gegenwärtigen Gebühr ist bei Studenten sehr gering. Ein Drittel von ihnen nutzt zum Fernsehen mittlerweile den Computer und nicht mehr den Fernseher. Dass man die irgendwie erfassen muss, ist, glaube ich, selbstverständlich.

Dr. Anja Zimmer (Deutscher Journalisten-Verband): Auch wir finden, dass die Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt richtig und wichtig ist, weil nur so die Finanzierung eines vielfältigen Programmangebots auch künftig gewährleistet ist.

Wir finden es besonders wichtig, dass durch die Umstellung nicht mehr an die tatsächliche Nutzung und die damit verbundenen Unsicherheiten angeknüpft wird, sondern an den gesellschaftlichen Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das ist genau der richtige Ansatz, um klarzumachen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen Wert, der für die Gesellschaft insgesamt wichtig ist.

Mit dem Modell wird auch die Staatsferne ausreichend gewährleistet, eben kein Einzug durch die Finanzämter. Damit ist die zweite große Frage für uns in die richtige Richtung beantwortet.

Sie hatten gefragt, welche Auswirkungen das neue Modell hat. Unsere Mitglieder sind vor allem freie Journalisten, die in kleinen Unternehmen organisiert sind. Es ist für uns der richtige Ansatz, dass man eine Ausnahme für Kleinbetriebe getroffen hat, wo nur ein Drittel der Rundfunkgebühr erhoben wird. Das gibt freien Journalisten – wir hatten das hier schon in anderen Anhörungen dargestellt –, die häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation sind, ausreichend Handlungsspielraum, trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass sich gerade freie Journalisten mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auseinandersetzen und sich dort informieren.

Sie hatten außerdem gefragt, ob es Auswirkungen auf die Betriebe geben wird. Wir denken, dass die Regelung einen angemessenen Kompromiss bedeutet. Der stellt sicher, dass Unternehmen zur Finanzierung herangezogen werden. Das ist wichtig und unerlässlich für die Akzeptanz und um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Selbstverständlich informieren Unternehmen sich im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wir sprechen für ein Unternehmen mit mehr als 20.000 Mitarbeitern von einem Höchstbeitrag von etwas mehr als 3.000 € im Jahr. Wir können bei allem guten Willen nicht sehen, dass das eine zu große Belastung für ein Einzelunternehmen wäre. Daher halten wir die gefundene Regelung für genau den richtigen Weg.

Dr. Stephan Wimmers (IHK NRW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass ich hier zu diesem Thema aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft vortragen darf. – Wir finden die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung insofern gut, als dass wir dann eine geräteunabhängige Finanzierung haben. Es gab eine leidige Diskussion darüber, ob mobile PCs medial genutzt werden; das ist eben ausgeführt worden. Wir halten es für vollkommen richtig, dass das jetzt geräteunabhängig gemacht wird.

Das neue System hat aber eine ordnungspolitische Schwäche. Eigentlich müssten die Konsumenten, das heißt die Nutzer des Rundfunks, zur Finanzierung herangezogen werden. Viele zahlen jetzt aber zweimal oder sogar dreimal: als Haushalt, als Unternehmer und möglicherweise sogar auch noch als Hotelgast. Das halten wir für nicht gerechtfertigt.

Den Nutzen für die Gesamtheit der Unternehmen am öffentlich-rechtlichen Rundfunk bezweifeln wir insofern, als dass in vielen Unternehmen die Nutzung des Rundfunks überhaupt nicht erlaubt ist. Deswegen sind wir grundsätzlich dafür, ein faires Rundfunkfinanzierungsmodell zu bekommen, das Unternehmen, die den Rundfunk nicht nutzen, vom Beitrag freistellt.

Zum anstehenden Modell noch eine Bemerkung: Es soll – das wünschen wir uns – nicht zu einer Mehrbelastung der gewerblichen Wirtschaft führen. In dem Zusammenhang haben wir große Sorgen, dass die Höhe der Beiträge nach Betriebsstätten erhoben werden soll. Es kann dann passieren, dass Unternehmen mit gleicher Beschäftigtenzahl, aber unterschiedlicher Zahl an Betriebsstätten, unterschiedlich viel bezahlen müssen. Sie wissen, dass es im Handel oft einen sehr hohen Filialisie-

rungsgrad gibt, viele Betriebsstätten. Somit käme es zu Ungerechtigkeit innerhalb der Unternehmerschaft, und das wäre nicht in Ordnung. Deswegen sind wir der Meinung, dass es grundsätzlich besser wäre, nicht pro Betriebsstätte zu erheben.

Was können wir jetzt eigentlich noch tun? – Es soll ja nach der Zahl der Beschäftigten berechnet werden. Uns wäre es ganz wichtig, dabei auf Vollzeitäquivalente abzustellen. Denn es gibt viele Unternehmen, die auch mit Teilzeitkräften arbeiten. Somit wäre es besser, wenn auf Vollzeitäquivalente umgerechnet würde.

Zu Hotels: Wir würden uns wünschen, dass beispielsweise nur ein Drittel des Rundfunkbeitrages je fünf Wohneinheiten entrichtet werden muss. Das würde schon helfen.

Wir können uns auch vorstellen, dass Unternehmen mit Kraftfahrzeugen zur gewerblichen Nutzung nur ein Drittel des Rundfunkbeitrages je fünf Kraftfahrzeuge leisten müssen.

Ganz generell würden wir uns wünschen, dass es in Zukunft nicht mehr zu einer Anhebung der Rundfunkbeiträge kommt. Vielmehr sollte durch Reformen die Rundfunkfinanzierung mit einer Haushaltskonsolidierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einhergehen.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Das waren die Antworten zur ersten Fragerunde. – Es gibt weitere Fragen zum ersten Themenkomplex. Insofern eröffne ich die zweite Fragerunde.

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Ich habe eine Nachfrage zum Einzugsverfahren. Wir haben vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit eine Vorlage erhalten, in der einige Kritikpunkte angebracht werden. Ich möchte dazu von den Rundfunkanstalten wissen, ob auch das – um den Jargon von Herrn Prof. Schächter zu nutzen – „karlsruhefest“ ist.

Ich habe eine Frage an Herrn Buchholz von der GEZ. Sie haben eben gesagt, Sie sind in der Planung. Mich interessiert konkret, wie sich das neue Modell auf die GEZ selbst auswirkt. Nach meinem Wissen haben Sie vor Ort etwa 1.000 Beschäftigte plus Mitarbeiter im Außenbereich. Man kann sich vorstellen, dass im Rahmen der Implementierung viel zu tun ist. Ich hätte von Ihnen gerne eine Einschätzung zur budgetmäßigen Zielgröße der Beschäftigten vor Ort und auch im Außendienst, falls es den überhaupt noch geben wird. Mit dieser Frage werden wir Abgeordneten in dem einen oder anderen Fall vor Ort sicherlich konfrontiert. Dann möchte ich darauf gerne eine Antwort geben können.

Gleichzeitig frage ich Sie, Herr Buchholz und auch Frau Gayk, da es an den Einzelverfahren konkrete Kritik vor allem in datenschutzrechtlicher Hinsicht gibt: Ist darüber nachgedacht worden, ob es wie in anderen europäischen Ländern, die haushaltsähnliche Abgaben haben, praktikablere Wege gibt?

Oliver Keymis (GRÜNE): Ich will an die Äußerungen von Herrn Prof. Holznagel anschließen, der die Möglichkeit datenschutzrechtlicher Probleme angesprochen hat.

Insofern an Frau Gayk, unsere Datenschützerin, und an Herrn Prof. Holznagel die Frage: Was steht in der Regelung in starkem Widerstreit? Was ist an dem, was Herr Prof. Bull gesagt hat, völlig falsch? Das müssten Sie uns schon erklären, weil wir sonst in eine Situation kommen würden, die ich für schwierig hielte.

Mich hat es etwas überrascht – wenn ich das hier einmal so offen bekennen darf –, dass dieses Thema jetzt noch aufkam. Denn nach den Verhandlungen, die ich verfolgt habe, sind sowohl zwischen den Staatskanzleien als auch den Datenschützern auf den verschiedenen Ebenen eine Reihe von Konferenzen, Diskussionen und Absprachen erfolgt. Ich als Laie auf dem Gebiet hatte vieles davon für nachvollziehbar gehalten und bin davon ausgegangen – wir sind uns einig, wie das Verfahren bei Staatsverträgen läuft –, dass der Vorgang geklärt war.

Ralf Witzel (FDP): Auch meine Frage betrifft den Datenschutz und geht an LDI, ver.di und natürlich auch an die GEZ. In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Problematik des Adresskaufs herausgearbeitet. Nach § 11 des Vertragsentwurfs ist die Besorgung und Beschaffung von Daten nämlich nicht nur von öffentlichen Stellen vorgesehen, sondern auch von privaten Adresshändlern. Wie sind die Handlungsmöglichkeiten nach § 11 rechtlich und politisch einzuschätzen?

Eine weitere Frage an die GEZ: Was wird sich in der Arbeit der GEZ durch den Systemumstieg in den nächsten Jahren strukturell ändern?

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Dann treten wir in die nächste Antwortrunde ein.

Bettina Gayk (LDI NRW): Vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. – Ich möchte zuerst auf die Frage eingehen, ob wir uns mit anderen Systemen beschäftigt haben. Nein, im Gegenteil: Wir begrüßen diesen Systemwechsel. Da haben wir keine Bedenken. Wir sind allerdings keine Rundfunkrechtsexperten.

Wir haben nur einige datenschutzrechtliche Bedenken:

Erstens geht es um die Vorschrift in § 11 Abs. 4, die vorhin schon angesprochen wurde. Wir haben Zweifel, ob diese Vorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Genüge trägt; denn damit werden die Rundfunkanstalten ermächtigt, Daten unpräzisiert aus öffentlichen und privaten Quellen zu erheben und diese Daten mit dem eigenen Datenbestand abzugleichen. Die Daten, die erhoben werden sollen, sind zutreffend auf die für die Rundfunkbeitragsenerhebung relevanten Daten beschränkt. Das ist insoweit okay. Aber der Rundfunkgebührenteilnehmer weiß an dieser Stelle nicht, auf welche Datenbestände hier überhaupt zurückgegriffen werden kann. Der Gesetzgeber hat nun die Verpflichtung, die Regelung so zu präzisieren, dass sich Betroffene darauf einstellen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie erhebt.

Dass den Rundfunkanstalten die Möglichkeit eröffnet wird, jede beliebige Datenbank zu nutzen, ist wahrscheinlich der Tatsache geschuldet, dass diejenigen, die diesen Entwurf ausgearbeitet haben, auch nicht so genau wissen, wo man sich Daten darüber beschafft, wer eine Wohnung besitzt. Man hat versäumt, das zu präzisieren. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich. Ich will Beispiele nennen. Kann die GEZ

demnächst auf ELENA zurückgreifen? Kann sie vielleicht auch in der NADA-Datenbank nachgucken, welche Sportler welche regelmäßigen Aufenthaltsorte haben, um mögliche Wohnungen zu entdecken? – Das alles wäre denkbar; denn das ist nicht ausreichend begrenzt.

Wenn das dann noch mit einem automatisierten Datenabgleich, der ausdrücklich gewollt ist, gekoppelt wird, sind wir sehr nah an einem Rasterfahndungsmodell. Daran, dass das, was selbst die Polizei im Strafverfahren nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen tun kann, für die Beitragserhebung zulässig ist, haben wir Zweifel.

Wir meinen, dass präzisiert werden muss, welche öffentlich-rechtlichen Datenbestände gemeint sind – das können Daten bei Liegenschafts- und Bauämtern sein – und welche privaten Datenbestände gemeint sind – das können beispielsweise Übersichten über Wohnungsbestände von Wohnungsbaugesellschaften sein. Das muss aus unserer Sicht präziser gefasst werden.

Zweitens. Es gibt einzelne Vorschriften, bei denen wir Zweifel haben, dass die Datenerhebung für die Beitragsberechnung erforderlich ist. Das bezieht sich zum einen auf § 8 Abs. 5 Nr. 2. Hiernach soll mitgeteilt werden, welcher Lebenssachverhalt den Auszug aus einer Wohnung begründet. Wir meinen nicht, dass es die Rundfunkanstalten etwas angeht, ob ich meine Wohnung verlasse, weil ich geschieden worden bin oder weil ich irgendwo anders einen Studienort gefunden habe oder weil ich vielleicht sogar der Obdachlosigkeit anheimgefallen bin. All diese Tatbestände haben die GEZ nicht zu interessieren. Wir fragen uns, warum dieses Datenmerkmal erhoben wird.

Auch § 8 Abs. 5 Nr. 3 bereitet uns Probleme. Ein Beitragsschuldner, der eine Wohnung verlässt, ist gegenüber der Rundfunkanstalt meldepflichtig, die für die verlassene Wohnung zuständig ist. Wenn er eine neue Wohnung bezieht, hat er die Information der neuen Rundfunkanstalt zur Verfügung zu stellen. Aber der Beitragsschuldner kennt die Beitragsnummer zum Beispiel eines WG-Genossen überhaupt nicht. Wenn das ein „schlunziger“ Typ ist, bekommt er die auch nicht. Es wird dem Beitragsschuldner also eine Pflicht auferlegt, die er unter Umständen nicht erfüllen kann. Es müsste ausreichen, dass er der Rundfunkanstalt am neuen Wohnort mitteilt, wer dort den Beitrag entrichtet. Alles andere muss von dort geklärt werden können.

Wir sind drittens der Auffassung, dass bei Wohnungseigentümern und Gebäudeeigentümern unzulässig Daten erhoben werden. Die Erhebung soll im Einzelfall über die Daten hinausgehen, die für die Beitragserhebung erforderlich sind. Es ist nicht weiter präzisiert, welche Daten das sein können. Es ist auch unverständlich, warum die Möglichkeit bestehen soll, dass beim Eigentümer einer Wohnung Daten über dessen Mieter erhoben werden können, die beim Mieter selbst für die Beitragserhebung gar nicht erhoben werden können. Es muss aus unserer Sicht ausreichen, wenn der Vermieter den Namen des Mieters nennt. Der Direkterhebungsgrundsatz verlangt, dass alles andere bei den Beitragspflichtigen zu erheben ist.

Das sind unsere drei Kritikpunkte: In einem Punkt haben wir die Sorge, dass die Vorschrift nicht bestimmt genug ist, in den beiden anderen Punkten sehen wir Probleme bei der Erforderlichkeit.

Ich bin auf den Melderegisterabgleich und den Adresshandel angesprochen worden.

Ich will nicht gänzlich bestreiten, dass der Melderegisterabgleich erforderlich sein kann, wenngleich uns die Begründung, dass nämlich der Systemwechsel das erfordert, nicht überzeugt. Denn nach allem, was uns bekannt ist, deckt der Datenbestand bei der GEZ weitgehend ab, was vorhanden ist. Er rekrutiert sich aus den Meldedaten, die immer schon übermittelt worden sind, hat den Abgleich mit bisherigen Adressdaten zugelassen und wird nun zusätzlich angereichert durch die Verpflichtung der Betroffenen, beim Systemwechsel ihre Beitragstatbestände anzumelden. Das wird noch von der Vermutung begleitet, dass es, wenn keine Meldung gemacht wird, bei der bestehenden Beitragspflicht bleibt. Wir sind daher nicht davon überzeugt, dass der einmalige Melderegisterdatenabgleich zulässig ist. Wir befürchten einen zentralen Meldedatenbestand, den es grundsätzlich nicht geben darf. An der Stelle sind wir aber durchaus offen für Argumente.

Zum Datenabgleich mit dem Adresshandel können wir aus der Praxis nur sagen: Wir sind nicht die zuständige Aufsicht über die GEZ, erhalten aber unzuständig eine Reihe von Beschwerden von Personen, bei denen Hunde oder Fantasiepersonen zur Gebührenpflicht herangezogen worden sind, oder von Personen, die schon Gebühren entrichteten und nach dem Adressdatenabgleich zum zweiten Mal herangezogen werden sollten. Da scheint es erhebliche Probleme zu geben. Wir wissen aufgrund unserer Zuständigkeit für die Adresshandelsunternehmen, dass die Datenbestände nicht sehr zuverlässig sind. Insofern haben wir gewisse Zweifel an der Eignung dieses Datenabgleichs.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Es tat sich gerade die Frage auf, ob bei den Hunden auch Vor- und Nachnamen genannt wurden.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Das sind alles gewichtige Argumente, die man auch genau prüfen muss. Man muss allerdings auch da wieder wissen, dass ein solcher Vertrag, wie er hier jetzt vorliegt, ausgelegt wird: sowohl von den Behörden, die dafür zuständig sind, wie auch vom Bundesverfassungsgericht.

Es gibt den Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung. Grundrechte wie das auf informationelle Selbstbestimmung sind – so sage ich es immer meinen Studenten – „radioaktiv“. Diese Grundrechte strahlen in das einfache Recht hinein und mutieren es so, dass bestimmte Begriffe, die auslegungsfähig sind, im Lichte dieser Grundrechte ausgelegt werden, womit ein Gesetz bzw. ein Vertrag verfassungskonform ist. Das Verfassungsgericht erklärt ein Gesetz nie für verfassungswidrig, wenn es die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung gibt.

Wenn man sich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unter dem Blickwinkel dieser Rechtsprechung anschaut, dann ist wohl nicht zu bestreiten, dass § 11 Abs. 4 sehr allgemein formuliert ist. Darin steht:

„Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann ... für Zwecke der Beitrags-
erhebung ... bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis
des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen.“

Da steht zwar in der Tat nicht, welche öffentliche Stelle gemeint ist. Es findet sich dort aber der Zweck. Es darf also nicht beliebig gefragt werden. Der Zweck ist die Beitragserhebung sowie die Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht. Das heißt, man kann durch Auslegung und durch Berücksichtigung dieses Zwecks sicherstellen, dass es nicht beliebig viele Stellen sind, sondern nur ganz bestimmte Stellen. Hier wurde ja gesagt, es wäre besser gewesen, bestimmte verantwortliche Institutionen zu fixieren. Das ist richtig. Aber diese Norm gibt nicht her, dass man unabhängig von dem, was diese Vorschrift soll, irgendeine beliebige staatliche Stelle nach solchen Daten fragt.

Um es auf den Punkt zu bringen: Ich meine, dass diese Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, dass diese Rechtsbegriffe im Lichte des Zwecks der Norm und auch im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung konkretisierbar sind. Das Verdikt, dass diese Vorschrift unbestimmt sei und damit gegen Art. 20 des Grundgesetzes verstoße, kann ich nicht erkennen.

Zum privaten Adresskauf und -handel hatte Frau Gayk eben ausgeführt. Diese Frage stellt sich den Aufsichtsbehörden: Warum kommen zum Adresshandel so viele Beschwerden? Der Adresshandel selbst ist datenschutzrechtlich zulässig. Dass diese Praxis unerwünscht ist, muss man vielleicht einmal seitens der IHK oder von anderen Aufsichtsbehörden aus angehen. Es ist aber keine Sache, die jetzt prinzipiell zu kritisieren ist.

Ich habe auch meine Nase gerümpft – Herr Röper hat schon sehr dezent darauf hingewiesen – und gefragt: Was passiert eigentlich mit der GTZ? Darüber, ob die wieder eine starke Rolle bekommt – das war ja gerade eine Ursache für den Modellwechsel –, kann man streiten. Aber das Argument, das sei verfassungswidrig, kann ich nicht bestätigen.

Genauso würde ich argumentieren im Hinblick auf § 8 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 sowie im Hinblick auf § 9. Das sind Vorschriften, bei denen man tatsächlich darüber nachdenken kann, ob man sie bei der nächsten Reform konkretisiert. Aber ich sehe nicht, dass sie verfassungswidrig sind. Das kann alles durch verfassungskonforme Auslegung in den Bereich der Verfassungsgemäßheit gehoben werden. Das zu machen ist Aufgabe im Vollzug.

Im Übrigen – das wissen Sie, Herr Vorsitzender – enthält die Rechtsordnung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Rückkoppelung auf die Zwecke des Gesetzes wie auch auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist hier sehr eng gezogen.

Hans Buchholz (GEZ): Die Frage war, welche Auswirkungen der Systemwechsel auf die GEZ, die Struktur, die Anzahl der Mitarbeiter und das Budget hat. Ich nehme dazu gerne Stellung, weil wir die Planungen dazu weitgehend abgeschlossen haben und die Ergebnisse vor den Gremienbehandlungen stehen.

Wir gehen davon aus, dass wir für die Abarbeitung der mächtigen Zusatzaufwände, die ich eben geschildert habe, zusätzlich mehr als 200 Mitarbeiter bei der GEZ befristet einstellen müssen. Wir gehen darüber hinaus davon aus, dass wir auch bei externen Dienstleistern, wo wir Callcenter betreiben oder auch Datenerfassungsaufgaben durchführen, den Mitarbeiterbestand befristet, also für maximal zwei Jahre, deutlich hochfahren müssen.

Ich will Ihnen ein paar Eckdaten nennen. Die GEZ versendet jährlich etwa 70 Millionen Briefe und hat einen Rücklauf von etwa 50 Millionen Briefen. Die bearbeiten wir in einem Jahr. Reformbedingt gibt es für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren einen Aufwand von zusätzlich 40 Millionen Briefen und einen zusätzlichen Rücklauf von etwa 26 Millionen Briefen. Wir gehen davon aus, dass wir das mit den eben genannten Zielgrößen – etwas über 200 Mitarbeiter intern und ebenfalls um die 200 Mitarbeiter extern – gestemmt bekommen, weil diese Prozesse teilweise auch automatisiert abgewickelt werden.

Das führt zu einem Zusatzbedarf in der Übergangsphase, die wir bis Anfang 2015 kalkuliert haben. Ab 2015 wird der Gesamtpersonalbestand – die GEZ hat zurzeit etwa 1.150 Mitarbeiter und beschäftigt etwa 300 bis 400 externe Beschäftigte – in der Übergangsphase auf insgesamt 1.600 bis 1.700 ansteigen. Ab 2015 wird das drastisch zurückgefahren, sodass wir davon ausgehen, dass die GEZ nach Normalisierung weniger als 1.000 Beschäftigte intern und zwischen 100 und 200 Personen extern beschäftigt wird. Das Ganze orientiert sich am Vorgangsaufkommen.

Wir gehen davon aus, dass die Vereinfachungen insbesondere in der privaten Teilnehmerkontenverwaltung zu deutlichen Personalreduzierungen führen. Diese werden sich linear auch im Budget wiederfinden. Die mittelfristige Finanzplanung führt jedenfalls in entsprechendem Maße zurückgeführte Aufwände aus.

Eine weitere Frage war, wie die GEZ den Adresskauf gestaltet. – Wir kaufen keine Adressen, sondern wir mieten sie auf Basis der in den geltenden Staatsverträgen niedergelegten Rechtsgrundlagen. Es gibt Verfahren, in denen diese angemieteten Adressen, die mit unserem Gesamtbestand bei der GEZ abgeglichen werden, sowohl von den Datenschutzexperten der Häuser als auch von verschiedenen Landesdatenschutzbeauftragten – in manchen Ländern haben auch die Landesdatenschutzbeauftragten Zuständigkeiten – permanent überprüft werden. Die Daten müssen innerhalb klarer Löschrufen gelöscht werden.

Das gilt übrigens auch für den einmaligen stichtagsbezogenen Adressabgleich im Jahr 2013. Die etwa 69 Millionen Daten, die wir dann bekommen werden, werden binnen eines Jahres abgearbeitet und sofort gelöscht, wenn sie mit Bestandsdaten identisch sind bzw. nach dem Klärungsprozess. Sie müssen spätestens nach einem Jahr gelöscht werden. Die GEZ kann nach dem einmaligen Datenabgleich also nur Daten von Kunden speichern. Das ist pro Wohnung eine Person und pro Betrieb der Betriebsinhaber.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Es gibt noch eine Nachfrage.

Andrea Verpoorten (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage. Sie sagten, Sie hätten etwa 1.000 Mitarbeiter. Wie viel Prozent davon werden eingesetzt, um vor Ort zu kontrollieren, ob in einem Haushalt Empfangsgeräte vorhanden sind? Ist vorgesehen, diese Mitarbeiter zukünftig im administrativen Bereich einzusetzen? Sie sagten ja, Sie wollten 200 Mitarbeiter zusätzlich befristet einstellen. Mich interessiert, ob es nicht interne Umstrukturierungsmaßnahmen gibt, durch die Kapazitäten frei werden.

Hans Buchholz (GEZ): Ich habe zu den externen Mitarbeitern, also dem beauftragten Dienst, den Sie ansprechen, bewusst nicht Stellung genommen, weil die nicht zur GEZ gehören. Das sind freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, die Verträge mit den Landesrundfunkanstalten haben. Nach den Planungen, die mir aus den Häusern bekannt sind, wird dieses Personal reformbedingt deutlich zurückgefahren. Es gibt zwar erste Erhebungen, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Dazu könnten die Vertreter der Landesrundfunkanstalten sicher im Einzelnen Stellung nehmen. Es handelt sich aber um Verträge, die kurzfristig auflösbar sind.

Die neuen Mitarbeiter, die wir bei der GEZ einstellen, werden mit befristeten Verträgen und sauberen Befristungsgründen eingestellt. Die Verträge laufen dann aus.

Bei den 1.150 Mitarbeitern, die wir heute beschäftigen – ich sagte, wir werden auf etwa unter 1.000 reduzieren –, wird die Reduzierung über die normale Fluktuation zu gewährleisten sein. Es wird also nicht irgendeine Umschichtung in interne Bereiche oder in Verwaltungsaufgaben geben. Wir sind ganz straff produktionsausgerichtet. Von unseren 1.150 Mitarbeitern sind bis auf ganz wenige Kopfstellen alle in der unmittelbaren Teilnehmerbearbeitung oder im operativen Vollzug tätig. Es muss also niemand untergebracht werden. Wir werden das Personal beschäftigen, das wir benötigen. Bei den anderen wird über befristete Verträge oder über Fluktuation eine sozialverträgliche Regelung erreicht.

Dr. Hermann Eicher (SWR): Ich möchte noch einige Worte zum Thema „Datenschutz“ insgesamt sagen. Folgendes muss einem klar sein: Eines der obersten Ziele dieser Reform ist es, den unbeliebten Ermittlungsdienst vor Ort – im Klartext: die Gebührenbeauftragten, die an den Türen klingeln – zu beenden. Wenn man das will – und das wollen auch die Anstalten –, dann braucht man Daten, um an den künftigen Beitragszahler vollständig heranzukommen. Wenn man sagt: „Aus datenschutzrechtlichen Gründen wollen wir bestimmte Wege nicht gehen“, dann können die Anstalten nicht darauf verzichten, wieder die Ermittlung vor Ort durchzuführen. Das sind kommunizierende Röhren.

Ich sage Ihnen ganz offen: Für mich ist es ein wesentlich größerer Eingriff in meine Privatsphäre, wenn jemand an meiner Wohnungstür klingelt und mich fragt: „Herr Eicher, wo haben Sie welche Geräte, wer wohnt noch bei Ihnen, gibt es ein Kind mit eigenem Einkommen?“, als wenn meine Daten von den Meldebehörden schlicht an die Rundfunkanstalten übermittelt werden und der Fall damit für mich erledigt ist.

Das wollte ich vorangestellt haben, damit klar ist, warum wir überhaupt Vorschriften brauchen, wie wir an welche Daten herankommen.

Im Übrigen wurden die Landesdatenschützer und die Datenschützer der Rundfunkanstalten von den Ländern zweimal angehört. In diesen Anhörungen kam eine Vielzahl von Details auf den Tisch, was dazu geführt hat, dass im Staatsvertragsentwurf deutliche Änderungen vorgenommen wurden. Es ist also nicht so, dass die Datenschützer angehört wurden und dann gesagt wurde: „Jetzt haben wir euch angehört, das war es jetzt“, sondern es ist eine Vielzahl von Details im Sinne der Datenschützer geändert worden. Die wichtigsten Punkte haben wir in unserer Stellungnahme aufgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass die Grundsätze der Datensparsamkeit in diesem Staatsvertrag eingehalten werden. Es werden künftig sogar weniger Daten erhoben als bisher, weil wir nicht mehr die Daten zu den Geräten brauchen. Es reicht im Prinzip die Angabe: Hermann Eicher wohnt in Mainz in der Mozartstraße 40. – Das genügt, um mich zum Rundfunkbeitrag heranzuziehen. Derzeit muss von der GEZ zusätzlich erhoben werden, dass ich, Eicher, ein Gerät zum Empfang bereithalte. Das ist künftig nicht mehr notwendig. Das heißt, der Grundsatz der Datensparsamkeit wird vom neuen Modell sogar unterstrichen.

Ein kleiner Nebenaspekt: Der schleswig-holsteinische Landesdatenschutzbeauftragte hat immer wieder darauf hingewiesen, er halte eine Pro-Kopf-Abgabe auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für das bessere System. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass sich die Daten der GEZ, würde man eine Pro-Kopf-Abgabe erheben, von 40 Millionen Teilnehmerkonten auf etwa 60 Millionen Teilnehmerkonten erhöhen würden. Unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit kann ich nur sagen: Wenn man eine Pro-Kopf-Abgabe einführt, hat man eine Vervielfachung der Daten. Das geht in Richtung Datensammlung, in der kaum noch ein Deutscher – außer Kindern – nicht vorkommt. Deswegen erschließt sich mir nicht, warum ausgerechnet eine Pro-Kopf-Abgabe unter Datenschutzaspekten das bessere Modell sein soll.

Wir sind zudem der Auffassung, dass mit diesem Staatsvertrag der Vorrang der Datenerhebung bei den jeweils Betroffenen geregelt und gesichert ist. Der Betroffene ist gesetzlich verpflichtet, seine Daten direkt bei uns anzuzeigen. Aber: Wie sollen wir an die Daten der berühmten Schwarz Hörer oder Schwarzseher gelangen, wenn die sich dieser Meldepflicht gerade entziehen? Deswegen bedarf es einer Möglichkeit, auch ohne Kenntnis der Betroffenen an ihre Daten heranzukommen. Dafür gibt es zwei Wege: bei öffentlichen und bei nichtöffentlichen Stellen.

Es wurde kritisiert, § 11 Abs. 4 sei nicht bestimmt genug. Herr Prof. Holznagel hat dankenswerterweise darauf hingewiesen, dass solche Vorschriften auszulegen sind. Ich persönlich – jetzt kommt wieder die Meinung der Juristen zum Tragen – bin der Auffassung, dass § 11 Abs. 4 überhaupt keine Ermächtigungsnorm ist, auf die wir uns allein stützen könnten, um zum Beispiel bei öffentlichen Stellen, also bei Behörden, Daten zu erheben. Dazu braucht es einer spezialgesetzlichen Regelung zum Beispiel in den Meldegesetzen der Länder. Wenn wir also Daten beispielsweise von den Meldebehörden haben wollen, können wir uns nicht einfach auf § 11 Abs. 4 stützen. Vielmehr ist – aus meiner Sicht völlig zu Recht – in den Meldegesetzen der Länder spezialgesetzlich geregelt, dass die Meldebehörden uns diese Daten überhaupt übermitteln dürfen. Ich bin demnach nicht der Auffassung, dass dieser Paragraph zu unbestimmt ist. Denn er wird ergänzt durch die entsprechenden spezialge-

setzlichen Regelungen, in denen genau vorgegeben ist, welche Daten zum Beispiel von den Meldebehörden an die Rundfunkanstalten übermittelt werden dürfen.

Bei den nichtöffentlichen Stellen handelt es sich um die Adressanmietung seitens der GEZ. Zugegeben: Da kommt es immer mal wieder zu den beschriebenen Fällen. Die sollte man einmal erklären. Leute nehmen an Preisausschreiben teil und setzen als Absender den Namen ihres Hundes ein: Bello Müller, Mozartstraße 10. Auf diesem Weg geraten diese Daten in die Adressbestände der Händler. Dann wiederum gelangen sie in den Bestand der GEZ. Regelmäßig einmal pro Jahr haben wir dann den großen Aufreger, dass ein Hund zum Rundfunkbeitrag herangezogen werden soll. Das ist aus meiner Sicht aber angesichts der Notwendigkeit, dass die Rundfunkanstalten an die Daten herankommen müssen, wirklich zu vernachlässigen. Die brauchen die Daten, damit eine funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglich ist; darauf hat Herr Prof. Holznagel hingewiesen. Wir werden regelmäßig von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine gleichmäßige Belastung der Beitragszahler zu ermöglichen. Das finde ich völlig korrekt. Das ist auch der Grund, warum wir das jetzige System verlassen wollen: weil die gleichmäßige Belastung der Gebührenzahler zunehmend nicht mehr gegeben ist.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, damit Sie sehen, wie angreifbar das heutige System ist. Wir haben vor dem Verwaltungsgericht einen Prozess verloren, bei dem jemand für ein Autoradio veranlagt worden war. Ein Gebührenbeauftragter hatte im Auto des Betroffenen ein Autoradio gesehen. Das war nicht angemeldet. Der Betroffene hat es dann zwar angemeldet, ist aber vor das Verwaltungsgericht gegangen und hat gesagt: Das ist gar kein Autoradio, sondern eine Attrappe. – Mit dieser Behauptung hat er den Verwaltungsprozess gewonnen, weil die Rundfunkanstalten ihm nicht nachweisen konnten, dass in seinem Auto tatsächlich ein Gerät vorhanden war.

Wenn Sie mit solchen Begründungen aus einem Gesamtsystem aussteigen können, dann werden die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gleichmäßig belastet. Das führt letztlich dazu, dass die, die bezahlen, immer höher belastet werden, weil sich ein Teil der Gesellschaft dem Ganzen entzieht.

Ich bitte um Nachsicht, dass ich jetzt etwas länger ausgeführt habe, aber mir war daran gelegen, Ihnen diese Zusammenhänge genauer zu erläutern.

Jutta Klebon (ver.di NRW): Auch ich bin auf das Thema „Datenschutz“ angesprochen worden, das auch in unserer Stellungnahme erwähnt wird. Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit des einmaligen Datenabgleichs mit den Daten der Meldebehörden ein und halten ihn für sinnvoll, wenn er wirklich nur zu diesem Zweck erfolgt. Große Bedenken haben wir bei den nichtöffentlichen Stellen wie dem Adresshandel. Wir wünschen uns, dass das im Vertrag entweder präzisiert oder ganz gestrichen wird, was aber nicht heißt, dass wir deswegen grundsätzlich gegen die Umstellung des Finanzierungssystems sind.

Reiner Dickmann (KEF): Vorhin ist die KEF angesprochen worden. Ich bin Vorsitzender der Arbeitsgruppe 1, die sich gerade mit den Einnahmen beschäftigt. Wir haben in der Vergangenheit immer auf Erhebungsdefizite in den verschiedenen Sende-

gebieten hingewiesen. Dabei ging es insbesondere um den Unterschied zwischen ländlichen Gebieten und Großstädten. Das ist hier angesprochen worden; Herr Eicher hat auch einige zutreffende Beispiele genannt.

Bei dem Modellwechsel geht es nicht darum, den Beauftragendienst oder die GEZ abzuschaffen. Die GEZ ist letztlich ein Rechenzentrum zur Datenerfassung und zum Zahlungseinzug. Ich glaube, dass der Modellwechsel dazu geeignet ist, die Gebührengerechtigkeit bzw. Beitragsgerechtigkeit sicherzustellen. Es ist die Balance zu finden zwischen dem Schutz persönlicher Daten und der Notwendigkeit, diejenigen zu identifizieren, die sich der Beitragszahlung entziehen wollen. Das hat auch mit Wirtschaftlichkeit zu tun. Es ist Aufgabe der KEF, darauf hinzuweisen, wo Lücken sind. In der Vergangenheit sind von Sendegebiet zu Sendegebiet sehr unterschiedliche Intensitäten bei der Hebung des Marktpotenzials an den Tag gelegt worden.

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass nicht jeder Vollzugsmangel zugleich Verfassungswidrigkeit bedeutet. Jeder sollte zu seiner Verantwortung stehen. Dazu gehört auch die Politik, die die Bürger zur Gebührenehrllichkeit bzw. Beitragsehrlichkeit aufrufen sollte. Das war ebenfalls ein Anliegen der KEF in den vergangenen Jahren.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Damit schließe ich den ersten Komplex, aus dem wir uns teilweise auch schon herausbewegt haben.

2. Umsetzung des neuen Systems und Auswirkungen auf den Mittelstand

Christian Weisbrich (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe sehr viel Verständnis für das Bedürfnis einer funktionsgerechten Finanzierung. Ich verstehe auch, dass dazu ein gewisser Systemwechsel erforderlich ist. Aber ich habe schon erhebliche Schwierigkeiten bei den Stichworten „Lastenverschiebung“, „Gleichbehandlung“ und „Gebührengerechtigkeit“. Ich meine, dass man in dem Bedürfnis, auch die Wirtschaft an den Gebühren zu beteiligen, was grundsätzlich in Ordnung ist, mit mittelständischen Unternehmen in etlichen Branchen, insbesondere mit Filialunternehmen, mit Handwerksunternehmen, nicht sonderlich pfleglich und einfühlsam umgeht. Mein Eindruck ist, dass es gerade für den Bereich der mittelständischen Wirtschaft zu ganz erheblichen Zusatzbelastungen gegenüber dem Status quo kommt und dass man noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um für eine angemessene Beitragserhebung und Beitragsgerechtigkeit zu sorgen. Ich will dazu ein paar Stichworte nennen.

Es wird nicht unterschieden zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten. Es gibt aber Branchen, in denen Teilzeitbeschäftigte geradezu die Regel und eine Notwendigkeit sind. Da kommt es dann zu Kollateralschäden, die für meine Begriffe nicht angemessen sind.

Es gibt erhebliche Ungerechtigkeiten für Filialunternehmen, wenn sie sehr viele Filialen haben. Wenn bei den Autohändlern – einer Branche, der es nicht übermäßig gut

geht – Fahrzeuge mit Tageszulassung nicht anders behandelt werden als nach dem derzeitigen System, dann ist das eine ganz gewaltige Zusatzbelastung.

Ich hätte die Bitte, dass sich hierzu die Betroffenen äußern, insbesondere Herr Dr. Cramer vom Westdeutschen Handwerkskammertag, Herr Nordhausen für die Gebäudereiniger, Herr Büttner für das Kraftfahrzeuggewerbe, Herr Brabec für die Autovermieter und Herr Dohr für die Bäcker. Das alles sind Branchen, die von Kollateralschäden betroffen werden.

Dann hätte ich gerne eine Bewertung von Herrn Dickmann, ob das aus Sicht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten wirklich notwendig ist.

Schließlich hätte ich von Herrn Prof. Holznagel gerne eine Einordnung zu den Stichworten „Gebührengerechtigkeit“ und „Gleichbehandlung“.

Ralf Michalowsky (LINKE): Es ist zwar bekannt, aber ich will es noch einmal in Erinnerung rufen: Die Partei Die Linke ist die einzige, die voll zum Mittelstand steht. Daher an Herrn Wimmers von der IHK, an Herrn Dohr vom Bäckereigewerbe und an Herrn Nordhausen von den Gebäudereinigern die Frage: Können Sie Beispiele nennen, mit welchen Mehrausgaben Betriebe zu rechnen haben? Wir haben viel über die vermeintlichen Gewinner dieser Neuregelung gehört, die sich Mehreinnahmen versprechen. Jetzt sollten vielleicht einmal die zu Wort kommen, die erhebliche Nachteile zu erwarten haben.

Ralf Witzel (FDP): Meine Frage richtet sich an die Vertreter der IHK bzw. der Verbände, die antworten möchten.

Rechenbeispiele zeigen, dass sich für einige nichts ändert und dass es für andere erheblich teurer wird, bis hin zum Dreifachen.

Herr Weisbrich hatte die Frage nach den Teilzeitbeschäftigten gestellt und richtigerweise darauf hingewiesen, dass das für den Einzelhandel und andere Branchen ein ganz wichtiger Schwerpunkt ist, mit Teilzeitkräften zu arbeiten. Eine Frage ist aber unterschiedlich beantwortet worden und damit aus meiner Sicht noch ungeklärt, nämlich der Umgang mit Auszubildenden. Zählen auch die als 1,0 Beschäftigte? Wenn so verfahren würde, bestünde die Möglichkeit, dass ausbildungsintensive Betriebe im Handwerk, die wegen ihrer mittelständischen Struktur besonders von der Kostenexplosion betroffen sein könnten, zusätzlich bestraft würden.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Ich schliesse diese Fragerunde. Wir treten jetzt in die Antwortrunde ein.

Dr. Georg Cramer (Handwerk NRW): Das gesamte Handwerk in Nordrhein-Westfalen umfasst 180.000 selbstständige Betriebe, darunter viele sehr kleine. Ich will nicht verschweigen, dass etliche der kleineren Betriebe nach der Neuregelung wenn nicht besser so doch zumindest gleich dastehen wie zuvor. Ich will also nicht den Eindruck erwecken, dass das gesamte Handwerk in Nordrhein-Westfalen durch die Neuregelungen, die wir im Kern begrüßen, schlechtergestellt würde. Allerdings

kann man den Eindruck haben – und daher bedanke ich mich dafür, dass Sie speziellen Handwerksgruppen hier die Gelegenheit geben, Stellung zu beziehen und Zahlen zu nennen –, dass man sich mit den Neuregelungen, was die Beteiligung der Wirtschaft angeht, ein bisschen – wenn ich das flapsig sagen darf – gegen einzelne Handwerksbereiche verschworen hat. Das betrifft die Filialisten, die, die viele Teilzeitkräfte beschäftigen. Herr Weisbrich hat eben Beispiele genannt.

Ein Bäcker produziert, auch wenn er 20 Filialen hat, an einer Stelle. Er hat aber nicht an dieser einen Stelle, sondern an 20 Stellen zu zahlen. Jedes Mal fängt das Drittelzählen neu an. Diese Berechnung führt für einen Teil des Handwerks – wie gesagt: längst nicht für alle – zu erheblichen Mehrbelastungen. Wir haben Beispiele vorgelegt, die nicht willkürlich sind, die man nachrechnen kann. Man kommt schnell auf Verdoppelungen, Verdreifachungen und sogar Vervierfachungen. Die fragen sich daher schon, ob es wirklich gerecht ist, dass sie so viel mehr zahlen müssen als bislang.

Ich möchte auf einen Aspekt hinweisen, der an das anschließt, was Herr Dr. Wimmers vorhin gesagt hat. Es gibt die Idee, nicht nach Arbeitsplätzen in Unternehmen, sondern nach Betriebsstätten zu berechnen. Es ist zwar im Vorfeld schon einiges gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verbessert worden. Wir haben jetzt eine bessere Vorstellung davon, was eine Betriebsstätte ist. Ein Bauwagen, der ein halbes Jahr irgendwo steht, gehört nicht dazu. Es geht nur um fest installierte Betriebsstätten. Aber: Niemand weiß – wir Kammern schon gar nicht –, wie viele Menschen an einer bestimmten Betriebsstätte arbeiten. Die Möglichkeit, Daten über ein Register abzugleichen, wie das bei Einwohnern geht, funktioniert hier nicht. Das heißt, man ist schlichtweg auf freiwillige Angaben der Betriebe angewiesen. Meine Sorge ist, dass die GEZ oder Drittmitarbeiter wieder reisen und vor Ort schauen müssen, wie viele Leute im Jahresdurchschnitt in welcher Bäckereifiliale tatsächlich beschäftigt sind.

Ich will noch etwas zu Herrn Witzel und seiner Anmerkung zu den Lehrlingen sagen. Das ist ein ausdrücklicher Dank an die Bewegung, die da mittlerweile entstanden hat. Es ist verstanden worden, dass es auch politisch nicht sonderlich gut aussieht, wenn man kleine Betriebe, die ausbilden, für ihre Lehrlinge zusätzlich Rundfunkbeiträge zahlen lässt. Ich habe es so verstanden, dass die jetzt definitiv herausgenommen sind. Das ist eine gute Sache. Vielen Dank dafür!

Besser wäre es allerdings, wenn es auch gelänge, die Sache mit den Betriebsstätten noch einmal zu überdenken und das Ganze doch an der Beschäftigtenzahl in den Unternehmen zu orientieren, weil das sehr viel besser zu erfassen ist.

Bernhard Nordhausen (Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks NRW): Vielen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, hier eine Branche zu vertreten, die einen ganz erheblichen Kollateralschaden erleiden wird, wenn der Vertrag in dieser Form geschlossen wird. Wir sind keine kleine Branche. Das wird manchmal unterschätzt. Wir sind extrem personalintensiv. Wir beschäftigen in ganz Deutschland 860.000 Arbeitnehmer. Das sind 2 % aller Beschäftigten in ganz Deutschland. Wir beschäftigen allein in Nordrhein-Westfalen fast 200.000 Arbeitnehmer. Wir sind also ganz besonders betroffen. Die Relation zwischen Rundfunknutzung und Anzahl

der Beschäftigten, unseren Reinigungskräften, lässt sich nicht so ganz nachvollziehen.

Unsere Betriebe erwarten im Durchschnitt Steigerungsraten von 400 bis 500 % für den Rundfunkbeitrag. In der Spitze sind es über 900 %. Das können wir im Einzelnen darlegen. Das führt bei unseren Betrieben zu extremer Verärgerung.

Die Beschäftigten sind zu 98 % im Außendienst, also in den Objekten tätig. Ein Betrieb von zum Beispiel 300 Beschäftigten hat zwei oder drei Leute im Büro. Mehr sind dort nicht. Das andere sind Reinigungskräfte.

Gut 90 % unserer Beschäftigten sind in Teilzeit tätig. Das werden wir auch nicht ändern können, denn uns sind von den Auftraggebern kleine Reinigungsfenster vorgegeben – über Tag findet so gut wie keine Reinigung statt, sondern frühmorgens oder abends –, sodass wir da nur Teilzeitbeschäftigte haben. Die werden aber nach Köpfen gezählt. Dadurch kommt es zu extremen Verschiebungen.

Zusätzlich ist unsere Branche auch noch mit sehr vielen Kraftfahrzeugen belastet, denn wir arbeiten eben nicht in der eigentlichen Betriebsstätte, sondern in den Objekten. Wir sind also doppelt getroffen.

Wir appellieren deshalb, dass die Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden. Die Zahl würde bei uns dann etwa auf ein Drittel sinken.

Ein weiteres Problem sehe ich in der unklaren Definition der Betriebsstätte. Die Betriebsstätte wird als ortsfeste Raumeinheit beschrieben – das kann jede Putzkammer in jedem Objekt sein; die ist nämlich immer unseren Betrieben zugeordnet. Wenn das jeweils eine Betriebsstätte sein sollte, haben wir nachher mehr Betriebsstätten als Arbeitnehmer. Das mag vielleicht nicht gemeint sein, aber wir haben mit vielen Gewerbesteuerstellen in den Orten genau diese Diskussion. Sehr viele Gewerbesteuerstellen nehmen unsere Putzkammern als Grundlage für die Gewerbesteuererhebung bei unseren Betrieben. Das ist unseren Betrieben letztlich egal, weil die Gewerbesteuer aufgeteilt wird. Beim Rundfunkbeitrag ist das aber etwas anderes. Dann wird das Problem tatsächlich maßgebend.

Ich kann hier nur appellieren: Lassen Sie uns nicht zum Kollateralschaden werden!

Marcus Büttner (Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen):

Vielen Dank für die Gelegenheit, auch für unsere Branche zu dieser Thematik Stellung nehmen zu können. – Das deutsche Kraftfahrzeuggewerbe war schon von der alten Regelung in ganz besonderer Weise betroffen. Während es für Rundfunkgerätehändler besondere Regelungen gab, gab es die für das Kraftfahrzeuggewerbe, das manchmal spöttisch als „Gewerbe der berittenen Rundfunkgerätehändler“ bezeichnet wird, nicht.

Sollte diese neue Regelung eingeführt werden, wird unsere Branche gleich in zweifacher Weise betroffen sein: Erstens. Als Filialisten hätten wir für jede Betriebsstätte eine entsprechende Abgabe zu entrichten, was die bisherige Belastung deutlich erhöhen würde. Herr Weisbrich hat das bereits angesprochen. Zweitens würden die zugelassenen Fahrzeuge extra mit einer Drittelgebühr belegt, was die Belastung für das Kraftfahrzeuggewerbe noch einmal erheblich erhöhen würde.

Im Neufahrzeughandel spielen Tages- und Kurzzulassungen mittlerweile eine große Rolle. Diese Fahrzeuge würden in die Berechnung der Rundfunkbeiträge einbezogen. Somit hätten wir eine Situation zu erwarten, in der das Kraftfahrzeuggewerbe, insbesondere der Handel, der einen Anteil von weniger als 3 % am Bruttoinlandsprodukt hat, mehr als 10 % des gesamten Rundfunkbeitragsvolumens der deutschen Wirtschaft zu tragen hätte. Diese Schieflage wird sicherlich jedem einleuchten.

Wir würden uns deshalb wünschen, dass bei der Veränderung des Systems weg von der gerätebezogenen Gebührenerhebung hin zu einer – in diesem Fall – fahrzeugbezogenen Beitragserhebung für uns die gleiche oder eine analoge Regelung Anwendung findet, wie sie bisher für die Rundfunkgeräthändler galt. Das wäre eine systembedingte Gleichstellung, die durchaus zu einer Gleichbehandlung führen könnte. Wir bräuchten also eine Regelung, bei der Fahrzeuge, die im Handel vorgehalten werden müssen, auch dann, wenn sie ein Rundfunkgerät haben, letztendlich nicht verbeitragt werden oder dass zumindest nur bis zu einem Höchstmaß von fünf Fahrzeugen ein Rundfunkbeitrag erhoben wird.

Eines muss man sich klarmachen: Die Autos stehen auf dem Platz herum. Autos selber haben keine Ohren. Es ist also Quatsch, für Autos Rundfunkbeiträge zu verlangen. Hinzu kommt das Argument, dass gerade unsere Branche dafür steht, Mobilität zu verkaufen. Wenn ein Autofahrer mit einem Unfallersatzwagen unterwegs ist, dann steht sein Wagen, für den er ohnehin Rundfunkbeiträge bezahlt, auf dem Hof. Wir halten es auch unter diesem Gesichtspunkt für nicht angezeigt, die Autofahrer gleich zweimal zu belasten.

Michael Brabec (Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V.): Auch von mir herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier für die Branche der Autovermieter Stellung zu beziehen! – Ich möchte mich den Argumenten von Herrn Büttner anschließen und in Bezug auf meine Branche ein paar Zahlen nennen. Die sind auch in den Unterlagen, die wir eingereicht haben, enthalten.

Wenn man ein mittelständisches Unternehmen unserer Branche mit wenigen Angestellten und 100 Fahrzeugen mit einem Unternehmen aus einer anderen Branchen vergleicht, dann stellt man fest, dass dieses Unternehmen einer anderen Branche Rundfunkbeiträge zum Beispiel von 864 € bezahlen muss, während es bei dem gleich großen Unternehmen eines Autovermieters 7.848 € sind. Das zeigt, dass wir schon jetzt ein Kollateralschaden sind. Wir sind schon mit einer hohen Belastung konfrontiert. Für Autovermieter, die mit einer großen Flotte unterwegs sind, bedeutet das – insofern muss ich Frau Dr. Zimmer etwas widersprechen –, dass sie bereits heute Millionenbeträge für Rundfunkgebühren zahlen müssen. Wenn man die mit Industriebetrieben vergleicht, die eine ganz andere Wirtschaftskraft haben, dann sieht man, dass dieses Verhältnis für uns nicht tragbar ist.

Ich möchte nun darauf eingehen, dass die GEZ bisher nicht in der Lage war, zu sagen, wie viele Unternehmenskonten bisher angelegt sind. Das hat sicherlich auch damit zu tun, dass man an eine bestimmte Zahl von Unternehmen Briefe verschicken möchte, um Daten zu erheben, weil man nicht weiß, wer heute als Unternehmer oder als Privatperson bezahlt. Eben ist die Rede von 200.000 zusätzlichen Kfz gewesen.

Ich möchte andere Zahlen nennen. Es ist bekannt, dass es 8 Millionen gewerblich zugelassene Fahrzeuge gibt. Hochgerechnet ergibt sich eine höhere Beitragssumme, als nach meinen Informationen heute die gesamte Wirtschaft bezahlt. Zukünftig ist allein das geeignet, den Anteil der Wirtschaft entweder auszumachen oder sogar zu übersteigen. Und dann rede ich noch gar nicht von Betriebsstätten.

Wenn die rückgemeldeten Informationen der Unternehmen verarbeitet werden sollen, dann müssen doch Heerscharen von Drittbeauftragten unterwegs sein, um zu kontrollieren, was die Unternehmen gemeldet haben: wie viele Betriebsstätten, wie viele Fahrzeuge, wie viele Mitarbeiter pro Betriebsstätte. Das heißt, die Vollzugsdefizite, die heute im privaten Bereich vorhanden sind, sind zukünftig im gewerblichen Bereich zu erwarten. Oder sie müssen mit Heerscharen von Gebührenbeauftragten ausgeglichen werden.

Wenn ich von derzeit 3,8 Millionen Unternehmen und 400 Gebührenbeauftragten ausgehe, dann muss ein Mitarbeiter in den beiden Übergangsjahren 9.600 Unternehmer kontrollieren. Wie soll er das machen? An der Stelle frage ich mich, ob nicht eine Verfassungswidrigkeit dadurch entsteht, dass das gar nicht durchgesetzt werden kann.

Walter Dohr (Bäckerhandwerk NRW): Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme!

Zunächst das Positive: Nach dem ersten Reformentwurf hätte das Bäckerhandwerk durchschnittliche Mehrbelastungen von ca. 600 bis 650 % gehabt. Die sind jetzt Gott sei Dank etwas geringfügiger. Nach der geplanten Reform wird das Bäckerhandwerk aber dennoch ca. 200 bis 250 % Mehrbelastung haben. Und hier setzt die Kritik an: Es wird überhaupt nicht darauf abgestellt, ob eine tatsächliche Nutzung vorhanden ist.

Ich hoffe, Sie suchen noch regelmäßig Bäckereien auf. Haben Sie schon einmal in einer Bäckerei ein Rundfunk- oder ein Fernsehgerät gesehen? Das gibt es so gut wie gar nicht. Das behaupte ich nicht nur, sondern das ist auch nachvollziehbar. Wir halten diese Regelung daher für nicht zumutbar. Von daher plädieren wir zunächst einmal dafür, dass es über die Beweislastumkehr möglich sein muss, nachzuweisen, ob man ein Gerät nutzt oder nicht. Wenn man tatsächlich kein Gerät nutzt, kann man für die Nutzung auch nicht herangezogen werden. Das ist zumindest im Fall der Bäckereien relativ leicht nachvollziehbar. Wenn ich höre, dass die GEZ nach wie vor Beschäftigte im Außendienst vorhalten will, sollte die Überprüfung möglich sein.

Im Übrigen knüpft Herr Prof. Kirchhof in seinem Gutachten an die Intensität der Nutzung an. Das heißt, wenn definitiv nachweisbar ist, dass überhaupt nicht genutzt wird, dann ist es auch nicht zumutbar, trotzdem Beiträge zu kassieren.

Der Punkt der Vollzeitkräfte ist schon mehrfach angesprochen worden. Auch im Bäckereihandwerk werden gerade zu Stoßzeiten sehr viele Teilzeitkräfte eingesetzt. Ich bitte darum, die entsprechend zu berücksichtigen. Es kann nicht sein, dass hier nur die Kopfzahl veranlagt wird.

Schließlich ist nicht klar, was als Betriebsstätte angesehen wird. Auch das wurde eben schon angesprochen. Es soll ein Kfz pro Betriebsstätte ausgenommen werden

können. Inwieweit ist das möglich, wenn ein Filialunternehmen zum Beispiel in mehreren Bundesländern aktiv wird? Kann man die Lieferfahrzeuge in alle Bereiche übergliedern? Das ist aus unserer Sicht noch nicht geklärt.

Zu der Frage der Auszubildenden ist ebenfalls schon von meinen Vorrednern Stellung genommen worden. Wir halten es natürlich auch nicht für vertretbar, das Handwerk, das überproportional ausbildet – das Bäckerhandwerk bildet ca. 12 % der Auszubildenden aus –, dafür zu bestrafen. Wir halten es gesellschaftspolitisch für nicht hinnehmbar, die Auszubildenden hier miteinzubeziehen. Aber die sind ja Gott sei Dank mittlerweile auch herausgenommen.

Reiner Dickmann (KEF): Zunächst zu der Frage, was eigentlich im KEF-Anmeldungserfahren geschieht. Hier werden Personal-, Programm- und sonstige Betriebsausgaben, die die Anstalten als notwendig erachten, angemeldet. Es werden Projektausgaben angemeldet. Und es werden Großinvestitionen angemeldet, die aber nur mit Jahresabschreibungen berücksichtigt werden. Davon abgesetzt werden Sponsoringerträge, Werbeerträge, Zinserträge und sonstige Erträge. Dann erhalten wir den sogenannten Nettofinanzbedarf. Diese Zahl wird geteilt durch die Zahl der Beitragszahler oder Teilbeitragszahler. Wir erhalten dann den Vollbeitrag pro Beitragszahler. Die Arbeitshypothese derzeit lautet: 17,98 €, sprich: Beitragsstabilität.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. Sie können den Beitrag pro Beitragszahler wie dargestellt auf zweierlei Weise beeinflussen: Zum einen können Sie auf den Zähler einwirken. Das ist der angemeldete Nettofinanzbedarf.

Wichtig ist für Sie dazu vielleicht die Auskunft, wer für was verantwortlich ist. Ich meine, Politik und Länder sind insbesondere verantwortlich für die Zahl der Rundfunkanstalten mit ihren Infrastrukturen und auch für die Zahl der Kanäle und Programme, die gesendet werden sollen. Die Gremien der Landesrundfunkanstalten haben Programmautonomie. Innerhalb der Programmautonomie bestimmen sie, was mit welchen Inhalten und mit welcher Ausstattung gesendet wird. Die Gremien sind natürlich auch für Investitionen, für Projekte, für die Ausweitung der Tätigkeit und für die Beteiligung zuständig.

Was ich damit ausdrücken will, ist: Der Einfluss auf den Zähler hängt letztlich von der bevorstehenden Anmeldung im laufenden KEF-Verfahren ab. Es geht also darum, wie „moderat“ die Anstalten anmelden.

Zum anderen geht es aber auch darum, wie viele Beitragszahler im Nenner stehen. Wenn Sie „Mittelstandspolitik“ machen und die Anzahl der Zahlenden verringern, dann – das muss jedem klar sein – haben bei einem gegebenen Nettofinanzbedarf die verbleibenden Schultern mehr zu tragen, als das bei einer größeren Anzahl an Beitragszahlern der Fall wäre.

Nach den mir bisher vorliegenden Informationen macht das Gebührenaufkommen bis Ende 2012 bei den Privaten, also bei den Haushalten und den bisher privaten Teilnehmern, voraussichtlich mehr als 90 % aus. Die Nichtprivaten sind mit einem Anteil von 9,4 % beteiligt. Nach einem Modellwechsel verändern sich die Zahlen. Die Nichtprivaten, also auch die gewerbliche Wirtschaft, wird dann nur noch mit rund

7,6 % am Beitragsaufkommen teilnehmen. Der Rest wird von den Privaten getragen. Hier von einer generellen Mehrbelastung der Wirtschaft zu sprechen – ich will nicht auf einzelne Branchen eingehen; die können durchaus unterschiedlich betroffen werden – widerspricht den Zahlen, die mir vorliegen.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Zu der Frage, ob die vorgesehenen Regelungen gegen Gebührengerechtigkeit und Gebührengleichheit verstoßen: Maßstab ist Art. 3 des Grundgesetzes, das Gleichheitsgebot. Dort gilt herkömmlich das sogenannte Willkürgebot. Angesichts der Einlassungen könnte man sich fragen, ob es nicht willkürlich ist, wenn man zahlen muss, obwohl man kein Gerät hat. Sie empfinden das so und, ich glaube, Ihre Bäckereibetriebe auch.

Das ist auch ein sehr gewichtiges Argument. Es hat schon bei dem bisherigen Gebührenmodell eine zentrale Rolle gespielt. Meine Studenten haben immer argumentiert: Ich gucke TV nur noch über den Laptop und nicht über ein Fernsehgerät. – Ich habe die Studenten in der letzten Woche mit Blick auf diese Anhörung noch einmal danach gefragt: Ein Großteil hat zu Hause kein Fernsehgerät mehr.

Gleichwohl haben das Bundesverwaltungsgericht und die höheren Gerichte durchgängig gesagt: Es muss eine typisierende Betrachtung her. Es ist klar, dass nicht alle ein Gerät haben. Aber wenn wir uns für dieses Modell entscheiden, dann kann auf solche Einzelfälle keine Rücksicht genommen werden – so hart das ist. Die Gerichte haben das durchentschieden. Verfassungswidrig ist das nicht.

Es gibt aber in der neueren Rechtsprechung das Bestreben, den Gleichheitssatz noch enger zu fassen, also die Anforderungen hochzuschrauben. Willkür ist ja kein toller Maßstab. Das kann man noch etwas genauer machen.

Die sogenannte neue Formel besagt, dass die Beitragsbelastung verhältnismäßig bleiben muss. Die Belastung muss für die Unternehmen also angemessen sein.

Herr Dickmann hat gerade ausgeführt, dass es sich für die gewerbliche Seite insgesamt reduziert. Okay. Davon haben aber die Gebäudereiniger und die Bäcker nichts. Die Ausreißer sind angesprochen. Sie müssen auch rechtlich berücksichtigt werden; das ist keine Frage. Das deutsche Grundgesetz geht nicht nach dem Rasenmäherprinzip vor. Wenn tatsächlich einer auf der Strecke bleibt, dann muss man eben stoppen.

Das hat offensichtlich schon in den Verhandlungen eine sehr große Rolle gespielt und ist in § 5 Abs. 1, der kleinen Betriebsstättenklausel, sehr stark berücksichtigt worden. Gerade für die kleineren Unternehmen ergeben sich hierdurch erhebliche Kostenreduktionen. Welches Resultat herauskommt, darüber kann man streiten. Aber zumindest rechtlich betrachtet muss von Betrieben mit bis zu acht Beschäftigten nur ein Drittel der Rundfunkgebühr gezahlt werden. Das ist gestaffelt. Es ist auf die kleinen Unternehmen Rücksicht genommen worden.

Auch angesichts der Daten, die Sie vorgetragen haben, kann ich demnach nicht erkennen, dass das schon im Bereich des Verfassungswidrigen ist. Ich schlage aber auch hier vor, dass man sich das in den nächsten zwei oder drei Jahren genau anschaut. Wenn sich herausstellen sollte, dass einzelne Branchen tatsächlich weit

mehr belastet werden, als hinnehmbar ist – man wird jetzt nur mit Prognosen arbeiten können, man wird nicht genau sagen können, wie hoch die Belastung sein wird –, dann muss man Ausnahmeklauseln vorsehen.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Es gibt eine Nachfrage.

Oliver Keymis (GRÜNE): Nachdem wir nun die Beispiele und die Stellungnahmen von Herrn Dickmann und von Herrn Prof. Holznagel gehört haben, möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen, die Anstalten selber dazu zu befragen. Sie haben das, nehme ich an, auch entsprechend untersucht und sich Gedanken dazu gemacht. Wir wissen, dass Sie diesen Modellwechsel nach Möglichkeit wollen. Trotzdem muss nach Recht und Gesetz vorgegangen werden. Ich hoffe, dass die Vorschläge da nicht überzogen waren.

In einer der Stellungnahmen wurde die Berechnung der Anstalten dargestellt. Ich bitte Herrn Dr. Eicher und Herrn Prof. Dr. Eberle, dazu aus Sicht von ARD und ZDF Stellung zu nehmen. Vielleicht kann sich auch Herr Dr. Steul vom Deutschlandradio dazu äußern. Wo sehen Sie Ungerechtigkeiten gerade in Bezug auf die Aussagen, dass in Betrieben gar kein Radio gehört wird?

Ich gehe öfter zum Bäcker und kenne eine Menge Bäckereien, wo ein Radio läuft, zum Beispiel in der Karnevalszeit. Das finde ich sogar ganz animierend. Insofern muss man, glaube ich, aufpassen, dass man das nicht zu sehr betont. Gleichwohl würde ich dazu gern die Einschätzung der Anstalten hören, damit das Bild komplett ist.

Ralf Michalowsky (LINKE): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dickmann. Sie haben gerade anhand von Prozentzahlen recht anschaulich geschildert, dass die Gewerbetreibenden künftig weniger bezahlen. Nun sind Prozentzahlen nicht immer hilfreich, ergeben nicht immer ein klares Bild. Bei einer Verdoppelung der Gebühren würden Sie in absoluten Zahlen ja auch erheblich mehr bezahlen als jetzt.

Uns allen ist bekannt, dass das Gesamtgebührenaufkommen 2009 bei 7,6 Milliarden € lag. Wie hoch schätzen Sie nach Umsetzung dieses Staatsvertrags das Beitragsaufkommen für 2015 ein? Dann können wir selber ausrechnen, ob es eine Mehrbelastung gibt oder nicht.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Wir kommen jetzt zur nächsten Antwortrunde.

Reiner Dickmann (KEF): Herr Michalowsky, das hängt vom Nettofinanzbedarf ab. Und es hängt von der Zahl der Teilnehmer ab, die den Zahlungspflichttatbestand erfüllen. Das Ergebnis vergleichen wir mit der bisherigen Gebühr. Bei einem Delta nach oben wird die Gebühr erhöht. Bei einem Delta nach unten wird die Gebühr gesenkt. Sie müssen davon ausgehen, dass der Finanzbedarf der Anstalten, die noch nicht angemeldet haben, geprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, wenn wir uns der Meinung der Anstalten nicht anschließen oder sehen, dass Wirtschaftlichkeitspotenziale gehoben werden müssen.

Ralf Michalowsky (LINKE): Herr Dickmann, ich bin falsch verstanden worden. Wir wissen alle, dass nach dem gegenwärtigen Gebührenmodell 7,6 Milliarden € im Jahr 2009 erhoben wurden. Wie viel wird nach dem neuen Beitragsmodell im Jahr 2015 erhoben? Das werden Sie sicher geschätzt haben.

Reiner Dickmann (KEF): Wir gehen von der bisherigen Gebührenarbeitshypothese von 17,98 € aus. Es wird sich ein leichter Anstieg durch die Mengenkompente ergeben, weil künftig mehr Haushalte erfasst werden als bisher Teilnehmer. Das heißt, hier findet keine Preiskompente statt, sondern eine Mengenkompente. Die Zahl der Teilnehmer wird sich erhöhen, weil sich die Zahl der Haushalte erhöhen wird.

(Ralf Michalowsky [LINKE]: Eine Summe können Sie nicht nennen?)

– Vielleicht kann die GEZ, die die Zahlen errechnet hat, das tun.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Im Augenblick ist das von Herrn Dickmann jedenfalls nicht zu beantworten.

Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle (ZDF): Ich möchte gerne Stellung nehmen zu der Frage, ob der Mittelstand bzw. ob die einzelnen Branchen, die hier ihre Bedenken geltend gemacht haben, unverhältnismäßig benachteiligt werden. – Hier wurden Beispiele herangezogen. Die Beispiele, die von den Anstalten unterbreitet worden sind, führen zu anderen Ergebnissen. Im Moment lässt sich also nicht genau absehen, welche der Branchen Gewinner und welche Verlierer sein werden.

Der Gesetzgeber war, glaube ich, sehr gut beraten, dass er dem Unbehagen über diese Situation dadurch Rechnung getragen hat, dass er in Ziffer 2 der Protokollklärung aller Länder eine Evaluierung in Aussicht gestellt hat. Diese Evaluierung soll umgehend mit Inkrafttreten des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags praktiziert werden.

„Die Evaluierung umfasst insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft.“

Wir haben von Herrn Prof. Holznagel gehört, dass es gegen die jetzt vorgesehene Regelung keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Wenn man diese Evaluierungsklausel praktiziert, wird man in zwei Jahren anhand der konkreten Zahlen beurteilen können, ob es hier einen Nachjustierungsbedarf seitens des Gesetzgebers gibt. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Auch Herr Dr. Wimmers ist vorhin angesprochen worden. Er kommt nun zu Wort.

Dr. Stephan Wimmers (IHK NRW): Zum Thema „Mittelstand“ hatten mich eben Herr Michalowsky und Herr Witzel angesprochen.

Im Unternehmensregister in Nordrhein-Westfalen haben wir 760.000 Unternehmen. Davon sind 99 % als mittelständisch zu bezeichnen. Sie haben weniger als 250 Beschäftigte. Der Großteil von ihnen hat nicht einmal 20 Beschäftigte. Das heißt, der Mittelstand ist in Nordrhein-Westfalen das, was Wirtschaft auch ausmacht.

In vielen von diesen Unternehmen – das ist nicht so, wie Sie das eben geschildert haben, Herr Keymis – läuft kein Radio. Viele von diesen Unternehmen nutzen den Rundfunk auch nicht wirtschaftlich. Damit wird auch kein Mehrwert erzeugt. Das muss man einfach einmal zur Kenntnis nehmen.

Zum Zweiten hatten Sie gefragt, welche Branchen besonders betroffen sind. – Aus unserer Sicht ist das ganz stark der Handel wegen der Filialisierung, es ist aber auch die Gastronomie und natürlich die Hotellerie. Die darf man da nicht vernachlässigen.

Der Rundfunkbeitrag mag im Einzelfall ein Betrag sein, der uns vielleicht klein vorkommt. Aber in der Summe entziehen Sie den kleinen Unternehmen Ertragskraft. Die fehlt denen für Investitionen. Und wir wissen, wofür wir Investitionen brauchen: Wir brauchen sie für die Arbeitskräfte von morgen. Daher ist es ganz wichtig, dass man den Mittelstand hier nicht stark belastet, sondern ihn eher entlastet.

Dr. Hermann Eicher (SWR): Es sind eine Reihe von Punkten angesprochen worden, die aus meiner Sicht einer Klarstellung bedürfen.

Zur Mehrbelastung von Wirtschaft und Mittelstand: Wir stoßen immer wieder auf das gleiche Phänomen, nämlich dass schon heute gebührenpflichtige Tatbestände überhaupt nicht bedient werden. Mir hat bei einer Anhörung in Sachsen-Anhalt ein CDU-Abgeordneter eine Liste von seinem Betrieb – das war ein Dachdeckermeister – und einen Vergleich der heutigen und zukünftigen Zahlen in die Hand gegeben. Bei diesem Vergleich waren seine fünf Kraftfahrzeuge, die er heute hat, schlicht nicht als gebührenpflichtiger Tatbestand dargestellt. Ich habe ihn gefragt, was mit diesen Kraftfahrzeugen ist. Er hat dann zurückgefragt, ob die gebührenpflichtig sind. – Natürlich sind die gebührenpflichtig. Und es ergibt ein völlig schiefes Bild, wenn man die Zahlungen von heute mit den potenziellen Zahlungen der Zukunft vergleicht, dabei aber nicht die bereits geltenden Tatbestände bedient.

Zu den eben erwähnten potenziell gebührenpflichtigen 8 Millionen Kfz: Dafür liegen uns in der Tat keine Daten vor. Und es ist nicht damit zu rechnen, dass wir all diese 8 Millionen Kraftfahrzeuge in unseren Bestand bekommen. Die GEZ hat heute etwa 4,7 Millionen Kraftfahrzeuge in ihrem Datenbestand. Das wird nicht wesentlich mehr werden.

Zu den Betriebsstätten: Nach den Statistiken wissen wir, dass 77 % aller Betriebsstätten künftig in die Kategorie 1 fallen, also einen Beitrag von knapp 6 € zahlen müssen. Wenn man die Kategorie 2 – ein Rundfunkbeitrag – hinzunimmt, sind 90 % aller Betriebsstätten abgedeckt. – Herr Wimmers, Sie haben vorhin selbst gesagt, dass 99 % der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen nicht einmal 20 Beschäftigte haben. Die zahlen nur einen Rundfunkbeitrag. Nordrhein-Westfalen ist hoffentlich nicht auf die Investitionen angewiesen, die mit einem Rundfunkbeitrag geleistet werden können.

Aus meiner Sicht ist nach der Anhörung im Oktober 2010 in Berlin ein wesentlicher Wechsel dadurch erfolgt, dass man pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug freigestellt hat. Es mag sein, dass in manchen Bäckereien tatsächlich kein Radio läuft. Aber in jeder Bäckerei gibt es ein Auslieferungsfahrzeug. Dieses Fahrzeug hat zu 99 % ein Radio. Und das ist schon heute gebührenpflichtig. Künftig ist pro Betriebsstätte nur ein Drittelbeitrag zu zahlen, in dem das Kraftfahrzeug bereits enthalten ist. Somit werden auch kleine Unternehmen wie mein Blumenladen, wo tatsächlich kein Radio und kein Fernseher läuft, berücksichtigt, weil meine Blumenhändlerin für die Wege zum Großmarkt natürlich ein Kraftfahrzeug hat, in dem sich ein Radio befindet. Deswegen sind die 5,99 € meiner Ansicht nach völlig okay.

Es ist die Frage gestellt worden, warum man nicht Unternehmen, sondern Betriebsstätten zugrunde legt. – Wenn wir den Unternehmensbegriff wählen würden, würde sofort folgender Umgehungstatbestand auftreten: Man verlegt seinen Unternehmenssitz ins Ausland, hat in Deutschland einige Betriebsstätten und ist dem Beitrag damit komplett entzogen. – Das funktioniert nicht. Außerdem kann die GEZ den Datenbestand, den sie heute hat, im Prinzip erst einmal komplett übernehmen.

Dann ist nach Vollzeit- und Teilzeitkräften gefragt worden. Diese Diskussion ist auch auf Länderebene intensiv geführt worden. Es ist erwogen worden, statt nur auf Köpfe abzustellen, Teilzeitkräfte in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Man hat sich aber nachher entschieden, die Staffel von 0 bis 4 Mitarbeitern auszuweiten auf 0 bis 8 Mitarbeiter und nicht in Äquivalente umzurechnen. Wenn man jetzt zusätzlich zu der Erweiterung der Staffel noch mit Äquivalenten rechnen wollte, müsste man wiederum an der Höhe des Beitrags der untersten Staffel schrauben und könnte den Drittelbeitrag nicht gewähren. Damit würde man die gesamte Arithmetik in eine Richtung verschieben, die nicht wünschenswert wäre.

Bei den Auszubildenden genügt ein Blick in den Vertrag. Nach § 6 Abs. 4 gehören Auszubildende nicht zu den Beschäftigten. Sie sind vom Gesetzgeber also ganz eindeutig ausgenommen worden.

Auch auf die Frage, ob eine Putzkammer möglicherweise eine eigene Betriebsstätte ist, gibt der Vertrag eine ganz klare Antwort. Eine Betriebsstätte ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn dort ein regelmäßiger Arbeitsplatz eingerichtet ist. In Putzkammern sind aber regelmäßig keine Arbeitsplätze eingerichtet. Putzkammern als Betriebsstätten können Sie also komplett vergessen.

Das alles sind Einwände gegen einen Vertrag, den der Gesetzgeber gemacht hat. Die Rundfunkanstalten haben das konstruktiv begleitet. Aber wir sind eigentlich nicht der letzte Adressat.

Zu den Kraftfahrzeugen hat auch Herr Prof. Kirchhof gesagt: Es ist deshalb rechters, die Kraftfahrzeuge zur Beitragsberechnung heranzuziehen, weil darin in besonders intensiver Weise Rundfunk genutzt wird. Herr Prof. Degenhardt aus Leipzig wiederum hat gesagt, damit werde der geräteunabhängige Tatbestand durchbrochen, man knüpfe plötzlich wieder an Geräte an. – Nein! Kraftfahrzeuge sind zu 99 % mit Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet. Gerade deshalb darf der Gesetzgeber an dieser Stelle typisieren und Kraftfahrzeuge zur Berechnung heranziehen. Er fragt gerade nicht mehr nach Geräten. Wenn Sie so wollen, liegt die Mehrbelastung der Miet-

unternehmen darin, dass sie heute pro Kraftfahrzeug 5,76 € und nach dem neuen Modell 5,99 € bezahlen. Ich hoffe nicht, dass diese 23 Cent ein Problem sind.

Tageszulassungen bei Kraftfahrzeugen sind keine Zulassungen im Sinne des Gesetzes, sodass diese hier außer Acht gelassen werden können.

Das war ein Schweinsgalopp durch diese komplexe Materie.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Die Landtage haben sich übrigens alle darauf verständigt, dass Verstöße, die im Rahmen von Anhörungen deutlich werden, nicht geahndet werden.

Dr. Hermann Eicher (SWR): Welchen Verstoß habe ich begangen, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Sie haben vorhin angeführt, dass manche Verstöße erst in Anhörungen deutlich würden. Diese werden nicht geahndet. Darauf haben sich alle Landtage verständigt.

(Heiterkeit)

Ich schließe diesen Komplex.

3. Soziale Aspekte

Alexander Vogt (SPD): Nach dem vorliegenden Vertragsentwurf sollen finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen zu einem Drittelbeitrag herangezogen werden. Hierzu interessiert mich die Position von Herrn Killewald und von Frau Wörmann.

In der Protokollerklärung zum Vertragsentwurf steht, dass die Summen, die durch den Beitrag hereinkommen, für Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verwendet werden sollen. Von Frau Piel möchte ich wissen, wie dieses Geld im Endeffekt eingesetzt werden soll.

Ralf Michalowsky (LINKE): Ich habe eine Frage an Frau Wörmann und Herrn Heyland. Es wird immer wieder angeführt, dass es Menschen gibt, die zwar behindert, aber reich sind. Vor ein paar Tagen habe ich in einer eigentlich anspruchsvollen Besprechung zu hören bekommen, dass die auch Rundfunkgebühren zahlen könnten. Besteht denn nicht allgemeines Einvernehmen, dass es einen Nachteilsausgleich für Behinderte gibt, die an anderer Stelle höhere Kosten haben? Ist es hinnehmbar, dass gerade in diesem Punkt der Nachteilsausgleich nicht gelten soll?

Mit dem Anteil der 800.000 Behinderten Deutschlands soll die Barrierefreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks finanziert werden. Können Sie sich vorstellen, dass es andere Bereiche gibt, in denen Betroffene solche Hilfestellungen selbst bezahlen müssen?

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Dann beginnen wir mit der Antwortrunde.

Geesken Wörmann (LAG Selbsthilfe NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ganz herzlichen Dank, dass ich mich hier zu diesem Thema äußern kann.

Definitiv mehr belastet sind nach dem neuen Modell mehr als ein halbe Million Menschen mit schwerer Behinderung. Dazu gehören Blinde und Gehörlose – nicht Taubblinde. Die haben in ihrem Behindertenausweis einen RF-Vermerk, sind also von der Rundfunkgebühr befreit, und das bis Ende 2012. Dieser Nachteilsausgleich ist verankert im SGB IX und ausgeführt durch eine ganze Reihe von Verordnungen. Der Nachteilsausgleich ist diesen Menschen also zugesagt.

Wir Behindertenverbände – ich bin die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter von 124 Landesverbänden – haben kein Verständnis dafür, dass man hier praktisch mit einem Handstreich den Nachteilsausgleich beim Rundfunkempfang streicht.

Eine andere Frage bezog sich – ich sage das etwas überspitzt – auf den blinden Millionär. – Den einen oder anderen mag es geben. Ich habe auch einen gekannt; der ist vor etlichen Jahren hochbetagt gestorben. Es gibt davon aber im Verhältnis zur allgemeinen Bevölkerung nur sehr wenige. Ich habe mir für heute ganz bewusst noch einmal den letzten Armutsbericht angeschaut, den die Bundesregierung vorgelegt hat. Der besagt eindeutig – wir wissen das auch aufgrund unserer Erfahrungen –, dass Menschen mit einer Behinderung sehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind, mindestens doppelt so häufig wie die „normale“ Bevölkerung. Dementsprechend haben sie pro Haushalt ein viel geringeres Nettoeinkommen. Man kann also behaupten, dass das Menschen mit hohem Einkommen und großen Vermögen sind.

(Vorsitz: Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis)

Ich will noch darauf hinweisen, dass wir als Behindertenverbände nicht viel Verständnis dafür haben, dass für diese Begründung eine recht alte Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2001 herangezogen wurde. In diesem Urteil ist von der Gleichbehandlung aller Nutzer die Rede. Das wurde durch ein Urteil aus dem Jahre 2007 relativiert, in dem der Begriff „Nachteilsausgleich“ zugrunde gelegt wurde.

Ich denke, an der Stelle muss man noch nacharbeiten. Wir müssen in diesem Zusammenhang ohne Zweifel auch die Entwicklung sehen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein Behindertengleichstellungsgesetz. Und wir haben die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Grunde genommen ganz andere Forderungen und Vorstellungen im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe, mit der Förderung von Bewusstsein über Behinderung und mit der Sicherstellung von Zugänglichkeit der Sendungen entwickelt hat. In diesem Zusammenhang waren ein paar Rundfunkanstalten, was Untertitelungen angeht, in der Tat sehr aktiv. Dazu gehört auch der WDR. Aber es gehört mehr dazu! Wir brauchen Gebärdensprachdolmetscher, wir brauchen Hörfilme, wir brauchen die Audiodeskription. Wir brauchen auch eine verständliche Sprache – die brauchen wir alle.

Die sogenannte Barrierefreiheit ist Aufgabe der Gesellschaft. Es kann nicht angehen, dass die Betroffenen dafür selbst bezahlen. Stellen Sie sich vor, in einem Bahnhof ist

ein Aufzug zu finanzieren und nur die Rollstuhlfahrer sollen den bezahlen. Das kann nicht sein. Ich glaube, da ist nicht geradlinig gedacht worden.

Norbert Killewald (Landesbehindertenbeauftragter NRW): Herzlichen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf. Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme.

Egal, ob wir über 259.000 Menschen mit einem RF-Vermerk in Nordrhein-Westfalen sprechen – selbstverständlich muss man die Familienangehörigen hinzunehmen, die nach dem vorliegenden Vertrag berechtigt werden –, egal, wie viele davon reich wären und jetzt einen Beitrag zahlen müssten – ob 10.000, 20.000, 50.000 oder 100.000 –, klar ist, dass die Gesellschaft hier mit einem sozialpolitischen Grundsatz bricht und einen Paradigmenwechsel einleitet.

Die Länge des Namens „Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ sagt ebenso etwas aus wie die Länge dieser Prozesse. Leider ist im letzten Jahr im Sommer auf Bundesebene, aber auch von einem Behindertenbeauftragten eines Landes eine Phalanx gebrochen worden. Wenn ein blinder Behindertenbeauftragter sagt, das sei gar nicht so schlimm, dann sind die Sozialpolitiker in ihrer Argumentation natürlich geschwächt. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Aussage, die ich gerade getroffen habe. Hier wird eine Änderung vorgenommen. Das muss die Politik entscheiden.

Klar ist, dass die Protokollerklärung nicht Gegenstand dieser Anhörung ist. Ich will trotzdem die Gelegenheit nutzen, darauf einzugehen, und das, was Frau Wörmann gesagt hat, unterstreichen. Wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Vertreter, die dort Programm machen, meinen, dass allein mit dem höheren Aufkommen an Beiträgen Barrierefreiheit hergestellt werden müsste, ist das falsch. Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt hier eine klare gesamtgesellschaftliche Aufgabe vor. Die Behinderten in Nordrhein-Westfalen werden Sie als Verantwortliche in den Rundfunkanstalten und den Gremien messen. Schaffen Sie die allgemeine Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen!

Frau Wörmann hat es beschrieben: Es reicht nicht aus, dass der WDR zu 50 % untertitelt. Das müssen 100 % sein. Auch die Audiodeskription und andere Vorrichtungen zur gleichberechtigten Teilhabe müssen durchgesetzt werden. Daran wird die Politik von den behinderten Menschen gemessen.

(Vorsitz: Vorsitzender Wolfram Kuschke)

Ich habe den Eindruck, als wenn der Zug politisch abgefahren ist, dass Sie nicht mehr entscheiden können, ob dieser Paradigmenwechsel gemacht wird oder nicht. Es gilt jetzt, politisch Zeichen zu setzen in Form eines Aktionsplans der Landesregierung. Wir brauchen eine Diskussion im politischen Raum zu der Frage, wie Sie die Bälle der vollkommenen Barrierefreiheit in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgreifen und wie Sie den Aktionsplan übertragen werden.

Monika Piel (WDR): Ich werte das als Appell an den Gesetzgeber. Ich kann nur noch einmal darauf verweisen, wie es bisher im Entwurf geregelt ist. Alle Menschen mit Behinderung, die unter einen Befreiungstatbestand falle – Frau Wörmann hat soeben Arbeitslosigkeit genannt –, zahlen natürlich auch weiterhin keinen Beitrag.

Die Menschen, die leistungsfähig sind, sollen ein Drittel des Vollbeitrags zahlen. Ich meine, dass der Gesetzgeber diese Reduzierung auf ein Drittel als den geforderten Nachteilsausgleich ansieht. Aber das ist meine Interpretation.

Sie wissen, dass das neue Beitragsmodell erst 2013 in Kraft treten soll, wenn es denn von den Parlamenten verabschiedet wird. Das heißt, wir haben bisher keinerlei Mittel für Barrierefreiheit bekommen, haben aber nichtsdestotrotz gerade in diesem Bereich ungeheuer viel geleistet. Wenn Sie sich unser Internet, unser Telemedienangebot ansehen, stellen Sie fest: Das ist fast komplett barrierefrei. Das ist eine riesengroße Anstrengung, eine finanzielle Anstrengung, die auch große Einschränkungen in der Art der Darstellung mit sich bringt. Es geht ja auch um die Attraktivität der Darstellung im Netz. Wir haben sehr viel in diese Richtung getan. Wir haben Gebärdendolmetscher. Für Blinde werden Stränge von Spielfilmen parallel erzählt. Wir haben für Menschen mit Hörgeräten Induktionsanlagen in unseren Konzertsälen, in Konferenzsälen. Wir haben jede Menge Untertitelungen. Und so weiter. Es kann also keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen genau diese Dinge bei uns finanzieren sollen.

Damit da kein Irrtum entsteht: Eine solche Zweckbindung gibt es selbstverständlich nicht. Dass wir, wie Sie selber sagen, bis heute keinerlei Mittel dafür bekommen haben, zeigt, dass wir uns dieses Themas aus gesellschaftspolitischem Engagement sehr stark angenommen haben.

Hans-Hermann Heyland (Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.): Ich möchte zwei Punkte nachtragen. Es gibt den klaren Auftrag des Gesetzgebers, in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Barrierefreiheit herzustellen. Dafür gibt es eine Mittelzuwendung. Sie haben ausgeführt, dass Sie im Grunde genommen eine erhebliche Beitragserhöhung erwarten, weil Befreiungstatbestände wegfallen bzw. besser ausgenutzt werden. Ich finde es merkwürdig, wenn Sie sagen, dass Menschen, die einen RF-Vermerk im Ausweis haben, den Etat extra mitfinanzieren sollen. Es ist auch nicht einzusehen, warum Teilhabekosten in Sonderheit von den Betroffenen mitfinanziert werden sollen. Insofern kann ich nur unterstreichen, was dazu bereits gesagt wurde.

Es wurde ein Paradigmenwechsel angesprochen. Wir müssen sehen: Die Gesellschaft wandelt sich. Es wird immer mehr behinderte Menschen geben. Es wird immer mehr schwerbehinderte Menschen geben. Wir werden in 20 Jahren nicht von 259.000 behinderten Menschen, sondern wahrscheinlich von 400.000 oder 500.000 behinderten Menschen reden. Dann kommen wir in Dimensionen, wo es eine Rolle spielen kann, ob und gegebenenfalls wie behinderte Menschen dazu beitragen, wenn sie es sich denn leisten können. Das ist sicherlich ein Argument, über das man nachdenken muss. Im Augenblick ist das aber noch eine Randgruppe. Darüber müssen wir später diskutieren. – Ansonsten haben Frau Wörmann und Herr Killewald sehr schön dargestellt, worum es hier eigentlich geht.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Damit schließe ich den dritten Komplex.

4. Entwicklung der Einnahmen nach dem neuen System, Einschränkung des Sponsorings

Ich verweise der Vollständigkeit halber darauf, dass uns dieser Komplex parlamentarisch in Form eines weiteren Antrags beschäftigen wird.

Ich beabsichtige, diese Sitzung gegen 12:45 Uhr zu schließen und mit der nächsten Sitzung des Haupt- und Medienausschusses um 13:15 Uhr zu beginnen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Okay.

Werner Jostmeier (CDU): Ich habe eine Frage, wie sich die derzeitigen und die künftigen Einnahmen auf Werbung und Sponsoring auswirken. In der Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio wurde, wie ich finde, sehr überzeugend die Entwicklung der Gebühreneinnahmen dargelegt. Sie gehen davon aus, dass die Einnahmen, wenn sich an dem Modell nichts mehr ändert, sinken werden. Die Vorsitzende des WDR-Rundfunkrates weist in ihrer Stellungnahme auf die vier Kriterien hin, die Sie und wir bei dem neuen Modell für wichtig halten: die finanzielle Sicherstellung der Bestands- und Entwicklungsgarantie, die Aufkommensneutralität, die zu vereinfachende Erfassung, also Entbürokratisierung, sowie den Bestand der ARD als Solidargemeinschaft. In den Stellungnahmen wird allerdings nirgendwo darauf hingewiesen, wie sich das Aufkommen zu den Einnahmen aus Sponsoring und Werbung verhält. Wird sich daran irgendetwas ändern? Wie hoch ist der Anteil der Einnahmen aus Sponsoring und Werbung an den Gesamteinnahmen im Jahre 2016? Wird überhaupt noch das Ziel verfolgt – das finde ich in keinem der jetzt genannten Papiere –, die Abhängigkeit von Sponsoring und Werbung zu verringern? – Diese Frage geht an ZDF und WDR.

Auch meine zweite Frage richtet sich an diese beiden. Falls sich die Beitragseinnahmen nach dem nächsten KEF-Bericht, der nach der Reform vorgelegt wird, deutlich nach oben entwickeln werden: Welche Maßnahmen sind dann zu erwarten? Was planen Sie? Herr Dr. Eicher hat an Beispielen eben sehr plastisch deutlich gemacht, dass Pkw in Handwerksfirmen heute oft nicht angemeldet sind. Ich erwarte daher fast, dass sich die Einnahmen nicht so entwickeln werden, wie hier dargestellt, sondern dass sie höher ausfallen werden. Welche Maßnahmen erwägen Sie also, wenn nach dem KEF-Bericht die Einnahmen wesentlich steigen werden?

Abschließend habe ich eine Frage an den Vertreter der GEZ, Herr Buchholz, Sie haben vorhin gesagt, Sie bieten auch Adressdateien an. Darf ich fragen, wie hoch die Einnahmen aus diesem Bereich sind?

Oliver Keymis (GRÜNE): Herr Kollege Jostmeier hat einige Fragen angesprochen, die auch ich stellen wollte. Ich will es konkret auf den Punkt bringen.

Im Jahr 2009 betrugen die Einnahmen 7,6 Milliarden €. Für 2016 werden 7,4 Milliarden € prognostiziert. Dies ist nicht, wie geschrieben steht, ein Anstieg, sondern eine Absenkung. – Ich hatte gestern Gelegenheit, an einer recht interessanten Breitbandkonferenz teilzunehmen. Das Hauptmerkmal all derer, die auf diesem Feld unterwegs sind, ist: Die eigentliche Applikation, die uns in den nächsten Jahren beschäfti-

gen wird, ist das Videoangebot im Internet. Interessanterweise wurde dabei insbesondere das Angebot von ARD und ZDF angeführt, die Mediatheken und die enorme Inanspruchnahme derselben. Meine Frage in Bezug auf die Regelungen des Zwölften Rundfunkstaatsvertrags, der in gewisser Weise – zumindest wenn wir auf das Geld gucken – in Bezug zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag steht, lautet: Ist die zunehmende Nutzerpräferenz, das heißt der vermehrte Zugriff über das Internet auf öffentlich-rechtliche Angebote, in Ihren Kalkulationen enthalten? Spielt das eine Rolle? Ist es überhaupt auffangbar, wenn die Erträge sinken, wie das aus den Seiten 7 und 8 Ihrer gemeinsamen Stellungnahme hervorgeht?

Ich gehöre zu denen, die die 7-Tage-Regelung im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag politisch für falsch halten. Wenn man das politisch ändern wollte: Gibt es in den Anstalten eine Berechnung darüber, wie man das auffangen kann, wenn man sich mehr öffnet und über die sieben Tage hinaus Angebote im Netz hält? Aus den bisherigen Entwicklungen und den Zahlen, die Sie genannt haben, ergibt sich das für mich nämlich nicht.

Ralf Witzel (FDP): Auch ich habe eine Nachfrage zur Berechnung. Die geht im Wesentlichen an Herrn Dickmann von der KEF, und zwar auch zu den Ausführungen, die Sie in vorherigen Runden gemacht haben. Sie haben darauf hingewiesen, dass es eine Preis- und eine Mengenkomponekte gibt. Die Preiskomponekte sorgt hier nicht für Veränderungen. Die Mengenkomponekte sehen Sie, wenn ich Sie eben richtig verstanden habe – sonst verbessern Sie mich bitte –, durchaus optimistisch, weil nach dem neuen Modell ein größerer Kreis an Beitragspflichtigen erfasst wird. Sie gehen also offenbar davon aus, dass keine Finanzierungsprobleme eintreten, sondern dass eher Potenzial für Mehreinnahmen besteht. Habe ich Sie da richtig verstanden?

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Wir treten in die Antwortrunde ein.

Monika Piel (WDR): Werbung und Sponsoring machen zurzeit ca. 4 bis 5 % der gesamten Einnahmen aus. Die letzte Rechnung, die von der KEF vorliegt – die ist aber schon etwas älter –, besagt: Wenn Werbung und Sponsoring komplett entfallen würden, ergäbe sich ein Ausfall von rund 1,42 €.

Sie wissen, dass es zum Sponsoring ohnehin schon eine Regelung gibt. Ab dem Jahr 2013 unterliegt das Sponsoring den gleichen Regeln, die schon für die Werbung gelten. Das heißt, nach 20 Uhr und an den Wochenenden ist Sponsoring dann nicht mehr erlaubt. Da werden also auf jeden Fall Einnahmen wegfallen.

Wenn unsere Einnahmen, aber nicht zugleich unsere Ausgaben erheblich steigen würden, dann würde es – das wünschen wir uns sicherlich alle – zu einer Beitragssenkung durch die KEF kommen. Das sind die kommunizierenden Röhren, die Herr Dickmann eben beschrieben hat. – Wir erwarten in unseren Prognosen aber keine riesigen Steigerungen, sondern wir erwarten eine Stabilisierung der Einnahmen auf der Basis der Einnahmen 2009. Wenn es anders sein sollte, wäre das erfreulich, aber im Sinne der Beitragszahler, weil das auf die Beiträge angerechnet würde.

Herr Keymis, im weitesten Sinne haben Sie Kosten für Telemedien angesprochen. Bei der letzten Gebührenerhöhung – zur Erinnerung: die gilt immer für vier Jahre – haben wir keine Mittel zum Ausbau von Telemedien bekommen. Alles, was in der Richtung passiert ist, wurde durch Umschichtungen finanziert. Wir mussten also an anderen Stellen einsparen. Das sehe ich im Prinzip, ohne dass ich mich da auf Einzelheiten festlegen kann, auch für die Zukunft. Wenn die Telemedien gerade für junge Leute eine immer größere Rolle spielen, steigen bei uns die Verbreitungskosten. Wenn wir die Angebote länger im Netz halten würden – darüber haben wir aber noch keine konkreten Berechnungen –, müsste der allergrößte Teil wohl über Umschichtungen finanziert werden.

Prof. Markus Schächter (ZDF): Ich kann es kurz machen, weil wir ähnlich liegen. – Das ZDF verfügt über jährliche Einnahmen von 2 Milliarden €. Das ist im Moment unser Etat. 85 %, also 1,7 Milliarden €, kommen aus der Gebühr, 6 % – das war die Frage –, also etwa 120 Millionen €, kommen aus der Werbung, und 9 %, also knapp 180 Millionen €, kommen aus sonstigen Erträgen zum Beispiel aus der Programmverwertung.

Die KEF bescheinigt uns bei diesem Haushalt – mit 17 % Personalkosten und 3 % Verwaltungskosten – pro Jahr eine Nettokosteneinsparung von ca. 200 Millionen €. Das heißt, wir sind auch im Hinblick auf die neuen Medien auf Kante genäht. Das ist keine Klage, sondern eine selbstbewusste Feststellung. Wir gehen ordentlich mit den Gebühren um. Und weil wir ordentlich damit umgehen, legen wir Wert darauf, dass die Werbung auch über 2016 hinaus ein wichtiger Bestandteil bleibt, um das zu finanzieren, was etwa im Telemedienbereich auf uns zukommt. Dazu haben wir ähnlich wie die ARD mit der KEF eine Vereinbarung: Was wir dort an Mehrkosten haben, wird bei der KEF nicht zusätzlich als Projekt angemeldet, sondern wird im Rahmen dessen, was wir insgesamt zur Verfügung haben, 2 Milliarden €, umgeschichtet.

Die Frage war, ob ein Mehrbedarf entstünde, wenn die zum Teil widersprüchlichen Vorschriften aufgehoben würden, im weltweiten Netz mit zeitlicher und örtlicher Begrenzung arbeiten zu müssen. – Das muss im Übrigen keine Fernsehanstalt in Europa. – Im Moment gehen wir für unseren Telemedienbereich 32,5 Millionen € aus. Das sind 1,5 % unseres Etats. Wir wollen in dieser Dimension bleiben, weil unser Schwerpunkt im Moment das Videogeschäft ist, von dem im Übrigen auch die Telemedien leben werden. Die Mediathek, die wir als App in den nächsten Tagen freistellen, lebt ausschließlich von Videos aus dem Fernsehen. Das heißt, dort muss produziert werden. Das wird auch unser Kerngeschäftsfeld bleiben.

Hans Buchholz (GEZ): Ich möchte nur kurz einwerfen: Die GEZ mietet Adressen von Brokern an, vermietet aber keine Adressen. Das ist uns gesetzlich untersagt. Natürlich praktizieren wir das auch nicht.

Reiner Dickmann (KEF): Ich darf den Beitrag von Frau Piel aufnehmen. Es existiert eine Zusage, weil die Beitragsprognose mit sehr großen Unsicherheiten behaftet ist. Wir müssen auf alte, öffentlich zugängliche Statistiken zurückgreifen. Wir müssen bestimmte Annahmen treffen, um bestimmte Zahlenwerte zu erreichen. Im 19. Be-

richt ist eine Überprüfung der Beitragsentwicklung vorgesehen. Wenn ein großes Delta nach oben bzw. nach unten festgestellt wird, wird das in der folgenden Periode zu einer Beitragskürzung bzw. zu einer Beitragserhöhung führen.

Zum Potenzial: Ich habe vorhin deshalb von Unsicherheit gesprochen, weil wir die Zahl der Anmeldungen nicht kennen. Wenn das Beitragsmodell schon 2009 umgesetzt worden wäre, hätten wir eine sehr große Beitragsstabilität. Das Aufkommen würde sich nur unwesentlich verändern, zumal wir 2010 und wohl auch 2011 eine positivere Entwicklung beim Gebührenaufkommen haben, als noch vor einem Jahr vorhergesehen. Insofern können wir da *ceteris paribus* von einem nahezu gleichen Aufkommen sprechen.

Beitragspotenzial sehe ich insofern – vielleicht habe ich das zu wenig ausgeführt –, als dass der nichtprivate Bereich zwar von 9 % des Gesamtaufkommens auf 7,6 % abrutscht, aber auch ein Marktpotenzial aufweist, das bis 2016 und danach gehoben wird, sodass wieder eine Balance zwischen privatem und nichtprivatem Bereich erreicht wird. Wir sehen also im nichtprivaten Bereich Potenzial, das gehoben werden kann. Der private Bereich, die Haushalte, können sich der demografischen Entwicklung nicht entziehen. Bevölkerungsalterung und Bevölkerungsschrumpfung führen zu einer geringeren Zahl an Haushalten.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Eine kurze Nachfrage des Kollegen Laschet.

Armin Laschet (CDU): Heute ist der WDR Gast einer Anhörung im Landtag. Wir hoffen, dass er zukünftig häufiger, auch wenn es nicht um Gebühren geht, bei Anhörungen anwesend ist.

Das Gegenstück, das ZDF, ist in der heutigen Berichterstattung zu finden. Es geht um die Kritik bezüglich des Champions-League-Vertrages, des Sponsoringverzichts und des komplizierten Gebildes in diesem Zusammenhang. Könnten Sie uns dazu ein paar Sätze sagen?

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Damit verlängern wir die Sitzung um anderthalb Stunden.

(Heiterkeit)

Ich hatte insgeheim gehofft, dass wir diesen Fragenkomplex entweder gleich zu Beginn dieser Anhörung oder bei anderer Gelegenheit ansprechen. Aber Herr Prof. Schächter, Sie werden uns jetzt darlegen, wie man das auch in Kürze machen kann.

Prof. Markus Schächter (ZDF): Ganz kurz! Wir finanzieren die Übertragung von Champions-League-Spielen, die in der traditionellen Sportkonzeption des ZDF liegt, dadurch, dass wir auf die Übertragung anderer Sportarten verzichten: Boxen, Tour de France und Euro-League. Das heißt, wir haben eine Finanzierung. Den Gebührenzahler, den Beitragszahler kostet dies keinen Cent.

Es ist eine Regelung gefunden worden, die nicht gegen die am 1. Januar 2013 wirksam werdende Sponsoringregelung verstößt.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angekommen. Ich will mich ganz herzlich im Namen des Ausschusses bei den Sachverständigen für die intensive Diskussion bedanken. Ihnen wird das Wortprotokoll der heutigen Sitzung selbstverständlich zugänglich gemacht.

Der Ausschuss hat beschlossen, in seiner nächsten Sitzung am 12. Mai 2011 die Ergebnisse dieser Anhörung zu beraten und dann voraussichtlich auch eine Beschlussempfehlung an das Plenum zu fassen.

Ich wünsche unseren Gästen eine zügige und sichere Heimreise.

Der Haupt- und Medienausschuss trifft um 13:15 Uhr zu seiner 14. Sitzung zusammen.

Herzlichen Dank. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. W. Kuschke
Vorsitzender

gez. Oliver Keymis
Stellv. Vorsitzender

Roe/12.04.2011/13.04.2011

166

